



RÜCKBLICK UND ERFOLGE

	THEMA	SEITE
I	ALLGEMEINE AGRAR- UND FÖRDERPOLITIK	3
II	UMWELT- UND NATURSCHUTZPOLITIK	11
III	AGRARRECHT	16
IV	TIERISCHE ERZEUGNISSE - TIERHALTUNG – TIERSCHUTZ – TIERGESUNDHEIT	18
V	AGRARSOZIALPOLITIK	25
VI	STEUERRECHT	28
VII	PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	31
VIII	SERVICE FÜR MITGLIEDER	35

I. ALLGEMEINE AGRAR- UND FÖRDERPOLITIK

Corona-Krise: Landwirtschaft systemrelevant

Vor eine gesundheitliche und wirtschaftliche Herausforderung nie gekannten Ausmaßes stellt seit Anfang 2020 eine bis dahin unbekannte Krankheit Staaten und Regierungen weltweit: Gemeint ist die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) hervorgerufene COVID-19-Erkrankung. Auch die hiesige Landwirtschaft ist von den Auswirkungen erheblich betroffen, nicht zuletzt der zurückgegangene außer-Haus-Konsum, phasenweise unterbrochene Lieferketten und stillgelegte Produktionskapazitäten haben Spuren in der Agrarwirtschaft hinterlassen. Zugleich hatten insbesondere Betriebe mit Saisonarbeitskräften aus Osteuropa mit extremen Schwierigkeiten zu kämpfen. Dennoch zeigte sich für die Landwirtschaft im Schlechten der Corona-Pandemie auch etwas Gutes: Vielen Menschen wurde klar, welche Bedeutung die Landwirtschaft für die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung hat. Positiv zu sehen war etwa, wie viele inländische Freiwillige bereit waren, als Erntehelfer mitzuarbeiten. Diese Erkenntnis gipfelte darin, dass die Branche von der Bundesregierung bereits Ende März als systemrelevanter Wirtschaftszweig anerkannt wurde und dadurch nicht zuletzt dem Bedarf an saisonal verfügbaren Arbeitskräften in der Landwirtschaft Rechnung getragen wurde.

Corona-Pandemie: RLV an der Seite der Betriebe

Von Beginn der Corona-Krise an im März 2020 arbeitete der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) - wo immer möglich – an Erleichterungen und Lösungen für betroffene Mitgliedsbetriebe. Dies galt insbesondere für die Beschaffung der in den Sonderkulturbetrieben so dringend benötigten Erntehelfern. Mit dem ersten Lockdown ab Mitte März wurde ausgerechnet zu Beginn der Saison die Einreise von Saison-Arbeitskräften aus den osteuropäischen Staaten durch Grenzsicherungen untersagt. Gemeinsam mit dem Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauern und dem Deutschen Bauernverband (DBV) trat der RLV erfolgreich dafür ein, praktikable Regelungen zu erreichen. So waren die Verbände maßgeblich an der Erarbeitung der Modalitäten für die Einreise aus Rumänien per Flugzeug beteiligt ebenso wie an der Durchführung von Gesundheitstests an den deutschen Flughäfen. Dazu war die Einstufung der Landwirtschaft als systemrelevant zwingend erforderlich, für die sich der DBV im Vorfeld stark gemacht hatte. Nach den Statistiken des Verbandes bekamen rund 400 hiesige Sonderkulturbetriebe in den Monaten April und Mai rund 10.000 Erntehelfer zugeteilt. RLV und Provinzialverband standen im ständigen Kontakt mit dem Landwirtschaftsministerium und dem Arbeits- und Gesundheitsministerium in Düsseldorf sowie maßgeblichen Behörden, um die Umsetzung der Abstands- und Hygieneauflagen in Nordrhein-Westfalen abzustimmen. Dass es unter dem Strich in der schwierigen Situation gelang, Erntehelfer aus Osteuropa trotz der erheblichen Einreisebeschränkungen nach Deutschland zu holen, war ohne jeden Zweifel das Verdienst der berufsständischen Interessenvertretung. Zudem wurden die Forderungen der Verbände nach einer Lockerung des Arbeitszeitgesetzes und einer Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung für das Jahr 2020 durch die Politik umgesetzt. Dies hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Anteil der Ernte, der wegen des Fehlens von Erntehelfern nicht eingebracht werden konnte, überschaubar blieb. Mit klassischer Lobbyarbeit und einem motivierten Team

aus hauptamtlichen Mitarbeitern gelang es darüber hinaus, dass landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe in den Genuss finanzieller Zuwendungen zur Überbrückung der Einnahmeausfälle während der Corona-Krise kamen und dass das NRW-Soforthilfeprogramm nicht auf Handwerker und Solo-Selbstständige beschränkt blieb. So konnten in ganz NRW rund 3.000 landwirtschaftliche und Gartenbauliche Betriebe Soforthilfen von rund 30 Mio. Euro abrufen.

Corona-Krise: Informationen für Mitglieder auf einen Blick

Das Corona-Virus hat Deutschland seit März 2020 fest im Griff und hat damit auch direkte Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Alle für die Betriebe wichtigen Infos bündelt der RLV von Beginn an auf der Startseite des Verbandes unter www.rlv.de in der Rubrik „*CORONA: Was Sie als Landwirt jetzt wissen müssen*“. Neben häufig gestellten Fragen finden interessierte Mitglieder Informationen zu allgemeinen Rechtsfragen ebenso wie zu den Themen Wirtschaftsförderung, steuerliche Maßnahmen, Arbeits- und Sozialrecht, Agrarförderung sowie Sonderhinweise für Betriebe mit Saison-Arbeitskräften. Zu einzelnen Themen wurden die Mitglieder zudem über den Infodienst des RLV auch direkt via E-Mail oder Fax unterrichtet.

RLV-Bauerntag: Sachgerechte Lösungen angemahnt

Wie kann Agrarpolitik verantwortungsvoll gestaltet und die Zukunft der Bauernfamilien gerettet werden? Dieser Frage ging der Verband anlässlich des RLV-Bauerntages Mitte Februar in Wesel nach. DBV-Präsident Rukwied, NRW-Agrarministerin Heinen-Esser und RLV-Präsident Bernhard Conzen standen den Landwirten Rede und Antwort. Ministerin Heinen-Esser machte deutlich, dass sie sich für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik mit angemessenen und europaweit geltenden Rahmenbedingungen einsetzt und die Landwirte in ihrem Engagement für mehr Umweltschutz, Artenschutz und Tierwohl unterstützen will. DBV-Präsident Rukwied betonte, dass es Entscheidungen bedürfe, die es den Betrieben erlaubten, im Wettbewerb zu bestehen. Planungsunsicherheit, Verbote und massive Zielkonflikte seien Gift für die Betriebe. Präsident Conzen machte die Forderungen der rheinischen Landwirte deutlich. Nicht zuletzt das Thema Düngeverordnung bringe die Bauern auf die Straße. Unverständlich sei, warum etwa Regionen, in denen seit Jahrzehnten das Wasser in Ordnung sei, mit weiteren Auflagen überzogen werden sollten. Gefragt sei zudem eine praktikable Umsetzung in NRW. Die Landwirtschaft wolle mitwirken an sachgerechten Lösungen – ob im Umwelt-, Natur- oder Tier-schutz.

EU-Agrarpolitik: Übergangsregelung schafft verlässlichen Rahmen

Das ständige Hin und Her in der Gestaltung der europäischen Agrarpolitik führt zu großen Verdruss in vielen Betrieben, schließlich müssen in Abhängigkeit von den Entscheidungen Fruchtfolgen neu gestaltet und Investitionsentscheidungen überprüft werden. Vor diesem Hintergrund sieht der RLV das Erfordernis, mögliche Änderungen erst nach einer längeren Übergangsfrist umzusetzen. Dies wurde gemeinsam mit dem Deutschen Bauernverband in den europäischen Dialogprozess zur Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eingebracht. Im Sommer haben sich EU-Kommission, Rat und Europaparlament bei ihren Verhand-

lungen zur künftigen GAP auf einen zweijährigen Übergang geeinigt. Formell wurde dies im Dezember von den europäischen Institutionen beschlossen. Die Landwirte können damit bis Ende 2022 weitgehend nach den aktuellen Regeln wirtschaften. Vorbehaltlich der endgültigen Verabschiedung des EU-Haushalts wird nach aktuellem Stand die neue Reform der GAP frühestens im Jahr 2023 starten. Der RLV sieht damit die Chance, in den nun anstehenden Reformprozess mehr Praktikabilität einzubringen und einen sachgerechten Verwaltungsrahmen zu schaffen. Ziel muss es sein, möglichen bürokratischen Auswüchsen entgegenzutreten.

EU-Agrarhaushalt: Gegen ständige Kritik erfolgreich verteidigt

Kürzungen am europäischen Agrarhaushalt wurden durch entscheidende Interventionen des Europäischen Bauernverbandes COPA mit DBV-Präsident Rukwied an der Spitze in Verbindung mit seinen nationalen Mitgliedern und den regionalen Bauernverbänden abgewehrt. Auf Basis vieler Gespräche, die im Rahmen des Europawahlkampfes 2019 mit den regionalen Abgeordneten auch im Rheinland geführt wurden, konnte ein Problembewusstsein geschaffen werden, dass Kürzungen im Agrarhaushalt eine Gefahr für die wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Räumen darstellen. Nach wie vor ist eine starke Landwirtschaft ein Motor für die ländliche Entwicklung, schafft Versorgungssicherheit für die Bevölkerung und mindert die Abhängigkeit von Importen klimaschädigender Produktion. All dies konnte erfolgreich in Verbindung mit dem Argument vorgetragen werden, dass nur durch eine ausreichende Finanzierung der GAP der multifunktionale Ansatz einer nachhaltigen Produktion, die wirtschaftliche, Soziale- und Umweltaspekte verbindet, dauerhaft erreichbar ist. Nach dem derzeitigen Stand wachsen die Mittel für die Agrarpolitik leicht um 1,1 % auf 368 Mrd. € für den Zeitraum 2021 bis 2027. Entgegen der Annahmen der Umweltlobby und der ständigen medialen Kritik zeigt sich damit, dass in Europa wie auch in Deutschland der Landwirtschaft eine gesellschaftspolitische Schlüsselstellung zukommt, mit der die Zahlungen gerechtfertigt werden. Im Ergebnis sinken die Mittel der ersten Säule für Deutschland leicht um 2,4 %, während die Mittel der zweiten Säule um ca. 5 % steigen. Vor diesem Hintergrund tritt der RLV der ständigen Diskussion um eine größere Umverteilung zu Gunsten der zweiten Säule im Rahmen der Verhandlungen um die Neuausrichtung der GAP entgegen.

EU-Agrarpolitik: Gerechte Verteilung der Fördermittel erforderlich

Unabhängig von der jeweiligen Regierungskonstellation hat der RLV immer wieder eine gerechte Verteilung der Mittel für die ländliche Entwicklung in Deutschland gefordert. Trotz einiger Verbesserungen erhält NRW mit bisher rund 50 € je Hektar die geringste Zuweisung aus den zu verteilenden Fördermitteln. Während in der ersten Säule der Agrarpolitik in den letzten Jahren eine bundesweit einheitliche Förderung pro Hektar eingeführt wurde, manifestiert sich auf Bundesebene bei der zweiten Säule ein Festhalten an historischen Verteilungen. Diese Ungerechtigkeit muss nach Auffassung des RLV überwunden werden. Folgerichtig hat sich die Landesregierung in den letzten Jahren dafür erfolgreich eingesetzt, dass dieses Missverhältnis überwunden wird. Der jüngste Beschluss der Agrarministerkonferenz, wonach für die Jahre 2021 und 2022 die europäischen Mittel mit einem Anteil von 15 bzw. 20 % über die landwirtschaftliche Nutzfläche verteilt werden sollen, stellt einen erst Schritt dar. Nunmehr muss die

Landesregierung in den noch anstehenden Gesprächen eine weitergehende Reform einfordern.

EU-Agrarreform: Zwischen Konditionalität und ECO-Scheme

Die Diskussion um die europäische Agrarpolitik geht in Europa in die Entscheidungsphase. Nachdem das Parlament signalisiert hat, die Neugestaltung der sog. „Grünen Architektur“ auf Basis der Vorschläge des früheren EU-Kommissars Hogan weiterzuentwickeln, wurde im europäischen Parlament und im Rat um einen Kompromiss gerungen. In den Grundsatzfragen, wonach die künftige Agrarförderung in der ersten Säule aus erweiterten Bedingungen - der sog. Konditionalität als Zusammenschluss von Greening und Cross Compliance-Vorgaben - sowie einjährigen Umweltmaßnahmen - dem sog. ECO Scheme - bestehen soll, besteht Einigkeit. Strittig ist jedoch, wie hoch der Mittelanteil für diese Maßnahmen sein soll und welche Bedingungen insbesondere hinsichtlich des Anteils von „nicht produktiven Flächen“ mit der Förderung verknüpft werden. Auch bei den Themen Kappung, Degression und Förderung der ersten Hektare gibt es in den Positionen der europäischen Institutionen Unterschiede. Vor diesem Hintergrund startete vor Jahresfrist der sogenannte Trilog als formale Verhandlung von EU-Parlament, Kommission und Rat, der die notwendige Verständigung bringen soll. Belastend für die Verhandlung wirken dabei die unsachlichen Attacken aus den Lagern der Umwelt- und Klimaschutzbewegungen. Insofern braucht der Berufsstand jetzt mehr denn je eine einheitliche Stimme. Der RLV hat gegenüber den unterschiedlichen Politikebenen unmissverständlich klar gemacht: „Das Kernziel der EU-Agrarpolitik muss die Stabilisierung der Einkommen der bäuerlichen Familienbetriebe sein!“ Überzogene und nicht sachgerechte Umwelterfordernisse können dies nicht leisten. Hierzu braucht es einer gezielten Förderung aus der mittlerweile besser ausgestatteten zweiten Säule der Agrarpolitik. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass sich in NRW die unterschiedlichen Interessengruppen der Agrarwirtschaft mit den Umwelt- und Verbraucherverbänden auf Eckpunkte zur Ausgestaltung möglicher Veränderungen verständigen konnten. Gestärkt aus dieser Position sieht der RLV die Chance, der medialen Kritik an mangelnder Veränderungsbereitschaft entgegenzutreten und den Gestaltungsanspruch der rheinischen Bauern zu verdeutlichen.

Investitionsförderung: Erneut Verbesserungen in 2020!

Nach 2018 und 2019 hat das NRW-Landwirtschaftsministerium die Förderrichtlinien für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) erneut angepasst. Bekanntlich hatten die Landwirtschaftsverbände unter Federführung des RLV im Zuge der letzten Landtagswahl an die Landesregierung appelliert, das AFP ergebnisorientierter auszurichten. Mit der neuerlichen Änderung liegt nunmehr die sog. Prosperitätsgrenze als Summe der positiven Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Steuerbescheide bei 120 000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150 000 Euro je Jahr bei Ehegatten – zuvor 100.000 bzw. 130.000 Euro. Zudem wurde die Förderung von Investitionen, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern beitragen - hierbei handelt es sich um Lagerstätten mit fester Abdeckung und einer Mindestlagerkapazität, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht -, bis zum 1. Dezember 2023 verlängert.

Düngeverordnung: 1 Milliarde Förderung

Anfang 2020 hat die Bundesregierung eine Milliarde Euro Fördermittel für die Anpassung der Landwirtschaft an das neue Düngerecht angekündigt. Durch das wegen der Bezeichnung „Bauermilliarde“ in der Landwirtschaft zunächst kritisierte Förderpaket sollen neben Maßnahmen zum Insektenschutz insbesondere Investitionen in umwelt- und ressourcenschonende Technik gefördert werden. Vor Jahresende hat dazu die mit der Durchführung beauftragte Landwirtschaftliche Rentenbank wichtige Details bekannt gegeben. Förderfähig sind danach beispielsweise Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur exakten Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie bauliche Anlagen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Anlagen zur Gülleseparation. Die Zuwendung wird als Zuschuss in Verbindung mit einem Programmkredit der Rentenbank gewährt, die Darlehenshöhe muss mindestens 60 % der förderfähigen Investitionssumme betragen. Das Mindestinvestitionsvolumen liegt laut Programm bei 10.000 Euro, der Zuschuss beträgt bei landwirtschaftlichen Betrieben 40 % der Investitionssumme (max. 500 000 Euro). Eine Antragstellung ist möglich ab dem 11. Januar 2021. Das Programm ist befristet bis 2024.

NRW: Förderung zur Verbesserung des Tierwohls

Im Rahmen des Corona-Konjunkturprogramms gewährt das NRW seit Herbst 2020 Zuwendungen für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben zur Förderung des Tierwohls in bestehenden Tierhaltungsanlagen. Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Agrarwirtschaft hatten die Landwirtschaftsverbände die Betroffenheit der Landwirtschaft gegenüber Landwirtschaftsministerin Heinen-Esser verschiedentlich artikuliert und diese ermutigt, Hilfsmaßnahmen zu ergreifen. Über das neu aufgelegte Programm werden in NRW neben Anlagen zur Kühlung von Tierhaltungsanlagen, offenen Tränken in Schweineställen und Scheuerbürsten auch Vorrichtungen zur Bereitstellung von verzehrbarem organischem Beschäftigungsmaterial in Schweineställen sowie die Nachrüstung im Bereich der Kälberhaltung und Mastbullenhaltung mit weichen oder elastisch verformbaren Bodenbelägen gefördert. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Nettoausgaben; die Höhe der Zuwendung beträgt 40 % und ist begrenzt auf den nach der De-Minimis-Verordnung festgelegten Höchstbetrag von 20.000 Euro Zuschuss. Im Jahr 2020 erfolgt eine Bewilligung für Vorhaben, die bis spätestens 13.12.2020 umgesetzt sind; für Vorhaben, die erst im Folgejahr umgesetzt werden, ist eine Bewilligung in 2021 vorgesehen. Formulare und ergänzende Informationen finden sich im Internet auf der Homepage der Landwirtschaftskammer NRW.

Sauenhaltung: Stallumbau wird gefördert

Im Zusammenhang mit der kontrovers diskutierten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hatte die Bundesregierung im Sommer angekündigt, eine schnelle Umstellung der Sauen haltenden Betriebe fördern zu wollen. Zuvor hatten Deutscher Bauernverband und RLV wiederholt auf die Gefahr eines Strukturbruchs unter den Betrieben hingewiesen. Im Auftrag des Bundeslandwirtschaftsministeriums fördert die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) seit Herbst 2020 Stallumbauten oder Stallersatzbauten zur Umsetzung der verschärften Anforderungen, die deutlich vor der gesetzlichen Übergangsfrist

bis zum 31.12.2021 erfolgt. Im Rahmen des Bundesprogramms stehen nunmehr für die Jahre 2020 und 2021 Fördermittel in Höhe von 300 Mio. € zur Verfügung. Die Zuwendungshöhe beträgt 40 % Zuschuss, max. 500.000 € pro Betrieb; weitergehende Informationen auch zur Antragstellung finden sich im Internet unter www.ble.de oder unter der Rufnummer 0228/6845-2755 sowie per E-Mail an stallumbau@ble.de. In einem Schreiben an das Bundeslandwirtschaftsministerium hat der Deutsche Bauernverband den vorgesehenen zeitlichen Ablauf des Verfahrens als nicht praktikabel kritisiert. Vor allem die Vorgabe, dass eine vorliegende Baugenehmigung Voraussetzung für den Förderantrag ist, führt nach Einschätzung des DBV zu zusätzlicher Zeitknappheit. Außerdem müsse ein Abschluss begonnener Bauarbeiten deutlich über den Schlusstermin hinaus möglich sein, so der DBV. Vor Jahresfrist kündigte das Bundeslandwirtschaftsministerium schließlich an, vorbehaltlich der Verabschiedung des Bundeshaushalts eine Verlängerung des Programms bis 2022 auf den Weg bringen zu wollen.

Bundesprogramm Energieeffizienz: Förderchancen für die Landwirtschaft

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung fördert seit November 2020 im Auftrag des Bundeslandwirtschaftsministeriums Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in der Landwirtschaft. Insgesamt 156 Mio. Euro stehen bis Ende 2023 zur Verfügung. Teil des Bundesprogramms sind u.a. investive Einzelmaßnahmen, die in einem vereinfachten Verfahren gefördert werden. Hierzu zählen elektronische Motoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren, Kompressoren, Energieschirme, festinstallierte Mehrfachabdeckungen bei Gewächshäusern, Vorkühler in Milchkühanlagen und automatische Reifendruckregelanlagen. Das Investitionsvolumen muss mindestens 3.000 Euro betragen, die Maßnahmen werden maximal mit 30 % bezuschusst, eine Beratung wird für die Förderung nicht zwingend vorausgesetzt. Gefördert werden darüber hinaus Modernisierungen bestehender und die Errichtung neuer Anlagen zur Minderung von CO₂-Emissionen, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie zur betrieblichen Eigennutzung sowie mobile Maschinen und Geräten, die regenerative Energien nutzen. Die Höhe der Zuwendung hierfür wird nach der Fördereffizienz berechnet; Vorhaben mit hohem CO₂-Einsparpotential erhalten eine höhere Förderung.

Weitergehende Informationen zum Förderprogramm finden sich im Internet unter www.ble.de/energieeffizienz.

Mercosur-Abkommen: Kurskorrektur dringend nötig!

Auf Unverständnis und Kritik stößt beim RLV die Haltung der Bundesregierung zum geplanten Abkommen der EU mit den südamerikanischen Mercosur-Staaten. Wie aus einer im Herbst vorgelegten Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag hervorgeht, beabsichtigt Deutschland nicht, Nachverhandlungen einzufordern. Der RLV befürchtet daher unfairen Wettbewerb zu Lasten der bäuerlichen Familienbetriebe hierzulande. So sind laut einer Studie im Europa-Parlament negative Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Tierwohl zu befürchten. Zudem werde mit dem Abkommen die globale Bedeutung der Klimakrise marginalisiert. Der RLV kritisiert, dass Deutschland das Abkommen nicht wie Österreich oder Frankreich ablehnt. In Nachbarländern wie Belgien und den Niederlanden stößt das Abkommen mit dem Mercosur-Block ebenfalls auf Skepsis. Auch im EU-Parlament erfährt der geplante Vertrag

Gegenwind. Der RLV fordert daher eine Kurskorrektur von der Bundesregierung. Dies gilt nach Auffassung des Verbandes umso mehr, als die europäischen Märkte durch die Corona-Krise ohnehin unter Druck geraten sind, wie etwa der Rindfleisch- und Zuckermarkt. Nach Auffassung des RLV muss der Bund jetzt Farbe bekennen und die heimische Landwirtschaft stärken, die sich in der Corona-Krise als unverzichtbar und systemrelevant für die Versorgung der Bevölkerung erwiesen hat. Für den Deutschen Bauernverband steht das geplante EU-Mercosur-Abkommen exemplarisch für eine fehlgeleitete Handelspolitik und fordert eine Neujustierung der Handelspolitik. Die immer höheren Standards innerhalb der EU in den Bereichen Verbraucher-, Umwelt-, Klima- und Tierschutz dürften nicht von Agrarimporten aus Drittländern unterlaufen werden.

Unlautere Handelspraktiken: Verbot endlich in Sicht!

Die Umsetzung einer langjährigen Forderung des landwirtschaftlichen Berufstandes ist 2020 näher gerückt: Mit dem vom Bundeskabinett im November auf den Weg gebrachten Gesetz zur Vermeidung unlauterer Handelspraktiken soll künftig eine klarere Abgrenzung zwischen hartem Verhandeln und Missbrauch von Marktmacht in der Lebensmittellieferkette erfolgen. Die EU hatte dafür eigens mit einer Richtlinie die Grundlage geschaffen. Die vier größten Handelsketten verfügen hierzulande über eine Marktmacht von über 85 Prozent. Dies hat dazu geführt, dass sich im Handel Praktiken etabliert haben, die Erzeuger klar benachteiligen, so zum Beispiel kurzfristige Stornierungen, lange Zahlungsziele für verderbliche Waren oder einseitige Änderungen der Lieferbedingungen. Diese unlauteren Handelspraktiken sollen mit dem geplanten Gesetz verboten und die Position der Erzeugerseite in der Lieferkette gestärkt werden. Nachdem Edeka, Rewe, Aldi und Lidl sich in einem Brief an Bundeskanzlerin Merkel über den „Angriff auf ihre Reputation“ beschwerten, hat der Deutsche Bauernverband gemeinsam mit den Landesbauernverbänden die großen Handelsketten scharf kritisiert. Viele Bauernfamilien stünden seit langem unter massivem wirtschaftlichem Druck, der maßgeblich vom Preiswettbewerb ausgehe, den der Einzelhandel mit seinen Strukturen und seinem Einkaufsverhalten erzeuge und anheize. Vor diesem Hintergrund fehle den Landwirten jegliches Verständnis für Befindlichkeiten der Handelsketten, so die unmissverständliche Kritik des Bauernverbandes.

Lebensmittel sind mehr wert: LEH muss umdenken!

Eine grundlegende Kehrtwende hat der Deutsche Bauernverband gemeinsam mit RLV und anderen Landesbauernverbänden vom deutschen Lebensmitteleinzelhandel (LEH) eingefordert. Der ständige Preisdruck bei Lebensmitteln habe die Grenze des Erträglichen überschritten. Es müsse endlich Schluss sein mit der seit Jahren gepflegten Un-Kultur von Dauerniedrigpreisen für hochwertige Lebensmittel und Sonderangeboten zu Lasten der Landwirtschaft. In einem an die vier großen Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels (Aldi, Lidl, Rewe, EDEKA) gerichteten Forderungskatalog hat der Berufstand die wichtigsten Punkte zusammenfasst, nicht zuletzt eine verlässliche und vollumfängliche Bezahlung für höhere Qualitäts- und Erzeugerstandards. Um die Brisanz der Lage zu verdeutlichen, hat zudem der RLV in einem Schreiben an das Bundeskartellamt gezielte kartellrechtliche Maßnahmen angemahnt. Tatsache sei, so der RLV, dass nach Schätzungen des Deutschen Bauernverbandes die Landwirte wegen des

andauernden Preiskampfs im Handel fast wöchentlich den von Lidl vor Jahresfrist angekündigten Spendenbetrag von 50 Mio. Euro für die Initiative Tierwohl verlören. Das vom Bundeskabinett auf den Weg gebrachte Gesetz zur Vermeidung unlauterer Handelspraktiken muss daher zügig ohne Abstriche und inhaltlich eher noch stringenter verabschiedet werden, so die klare Forderung des Verbandes. Zugleich sollten Landwirte und deren Vermarkter nicht länger daran gehindert werden, Gegengewichte zum Handel zu bilden. Statt „Beruhigungsspillen“ des Handels bedarf es nach Überzeugung des RLV endlich gezielter kartellrechtlicher Maßnahmen.

Greening: Futternutzung erlaubt

Auf frühzeitiges Bestreben des RLV hat 2020 das zuständige Landwirtschaftsministerium NRW auf Grundlage einer durch den Deutschen Bauernverband wiederkehrend geforderten Änderung der entsprechenden Regelung auf Bundesebene die Futternutzung von Zwischenfrucht- und Untersaatflächen, die im Rahmen des Greenings angelegt werden müssen, ermöglicht. Die Freigabe bezog sich allein auf eine Futternutzung, allerdings ist es zulässig, die Zwischenfruchtflächen neben einer Eigennutzung auch anderen Landwirten unentgeltlich zur Futternutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem hatte das Düsseldorfer Ministerium aufgrund der trockenheitsbedingten Futterknappheit bereits frühzeitig die Freigabe der Stilllegungsflächen, die im Rahmen von ökologischen Vorrangflächen angelegt werden, für das Jahr 2020 zugestanden.

II. UMWELT- UND NATURSCHUTZPOLITIK

Landesdüngeverordnung: Zwischen Mehraufwand und Anlastungsrisiken

Die Landesregierung NRW hat 2020 einen Entwurf zur Änderung der Landesdüngeverordnung vorgelegt. Die erneute Änderung ergibt sich aufgrund der in diesem Jahr verabschiedeten Novelle der Düngeverordnung auf Bundesebene. Zusätzlich zu den bundeseinheitlich geltenden strengen Regelungen für die mit Nitrat belasteten „Roten“ Gebiete - u.a. Düngung 20 % unter dem betrieblichen Bedarf sowie schlagspezifische Einhaltung der 170 kg N_{org}/ha-Regelung - muss das Land zwei weitere Maßnahmen für diesen Bereich festschreiben. Zudem müssen Regelungen für sog. eutrophierte Gebiete im Sinne Phosphat-belasteter Gebiete erlassen werden. Gleichzeitig werden bestehende Erleichterungen für nicht belastete „Grüne“ Gebiete hinsichtlich der Dokumentationsvorgaben beibehalten. Laut Entwurf sind in mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebieten voraussichtlich ab dem 01. Januar 2021 die Analyse von Wirtschaftsdüngern außer Festmist und eine wiederkehrende Düngeschulung für die Betriebsleiter vorgeschrieben. Aus Sicht des RLV ist positiv zu werten, dass das Land NRW an den Erleichterungen hinsichtlich der Dokumentation für die Betriebe in den unbelasteten Bereichen festhält. Mit der Vorgabe zur Analyse von Wirtschaftsdünger nutzt das Land die Möglichkeit, von den Bundesvorgaben abzuweichen und nimmt insbesondere den Festmist aus der Pflicht heraus. Damit folgt die Landesregierung der Forderung des RLV. Neu eingeführt wird eine verpflichtende Schulungsmaßnahme. In Abwägung der in der Düngeverordnung vorgeschlagenen Liste zusätzlicher Maßnahmen, die teils enorme Kosten für die Betriebe und eine erhöhte CC-Kontrollquote nach sich ziehen können sowie Einschränkungen bei der Förderung im Bereich der Trinkwasserkooperationen oder bei Agrarumweltmaßnahmen bedeuten können, ist diese Maßnahme aus Sicht des RLV die vertretbarere Option. Zudem kann die Schulungsmaßnahme in der Öffentlichkeit – wie beim Themenfeld Pflanzenschutz – positiv verankert werden. Mit der Landesdüngeverordnung wird festgelegt, dass auf der Internetseite des Landesamts NRW (LANUV) eine Karte der nitratbelasteten und eutrophierten Gebiete auf Grundlage der Vorgaben der bundesweit verabschiedeten Verwaltungsvorschrift veröffentlicht wird. Die Landesdüngeverordnung regelt mithin nicht die Grundlagen zur Ausweisung der Gebiete. Der RLV fordert in diesem Zusammenhang eine sachgerechte und an den in der Verwaltungsvorschrift eingeräumten Möglichkeiten orientierte Lösung. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die von Brüssel vorgeschriebene Betrachtung der „roten“ Messstellen in nicht belasteten Bereichen wie auch für die „grünen“ Messstellen in ansonsten belasteten Gebieten.

Landesentwicklungsplan: Zügelloser Flächenverbrauch

Enttäuscht zeigt sich der RLV über die Entscheidung der Regierungsfraktion im NRW-Landtag, den Landesentwicklungsplan ohne Änderungen zu verabschieden. Begründet wurde dies seitens der Fraktionsmitglieder mit der Tatsache, dass das bisher verankerte 5-ha-Ziel in der Vergangenheit nicht gewirkt habe. Aus Sicht der rheinischen Bauern ist dies nur eine schwache Begründung: Anstatt einen wirksamen Flächenschutz zu etablieren, wird vollends auf eine Regelung verzichtet. Dies erscheint angesichts der Dimension des Problems und der Folgewirkungen – etwa auf das Klima – wie eine Flucht vor der notwendigen Debatte. Aus diesem Grund sieht

der RLV die Landesregierung und die Regierungsfractionen gefordert, eine wirksame Kompensationsverordnung auf den Weg zu bringen. Diese ist dringend gefordert, da das Thema Kompensationsanspruch auf Grundlage des nunmehr zügellosen Landesentwicklungsplans mit einem seinen Ansprüchen an Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturflächen wie für den ausufernden Kiesabbau deutlich zunehmen wird. Der Ausgleich des Eingriffs in die Natur muss mit den unterschiedlichen Herausforderungen – etwa bei der Wasserrahmenrichtlinie oder bei den FFH-Vorgaben – verbunden werden. Aus Sicht des RLV kann dieses Vorgehen dazu beitragen, dass landwirtschaftliche Flächen zumindest gegenüber diesen Ansprüchen geschützt werden. Für alle Maßnahmen des Ausgleichs und Ersatzes muss der Grundsatz „Qualität vor Quantität“ gelten. Nach Auffassung des RLV wird es endlich Zeit, dass die Landesregierung nicht zuletzt das sog. „Entfesselungspaket IV – Rheinisches Revier“ dazu nutzt, diesem Ziel gerecht zu werden.

Naturschutzpolitik: Insektenschutz als Mantra für Eigentumseingriffe

Seit Veröffentlichung der sogenannten Krefelder Studie zum Rückgang der Masse an Fluginsekten in bestimmten Gebieten wird in Deutschland das Thema Insektenschwund zur neuen Begründung für Eingriffe in die landwirtschaftliche Produktion. Zwar liefern weder die angeführte Studie noch weitere Studien Hinweise, die die Landwirtschaft als alleinige Ursache ausmachen, dennoch richten die Umweltverbände wie auch die politischen Entscheidungsträger ihren Fokus nahezu ausschließlich auf den Sektor Landwirtschaft. Der RLV sieht die Landwirtschaft zwar in der Verantwortung, ein Mehr für den Insektenschutz zu leisten, macht aber unmissverständlich klar, dass erfolgreicher Insektenschutz nur gelingen kann, wenn alle Verantwortlichen ihren Beitrag leisten. Dazu gehört, dass endlich eine Bauordnung geschaffen wird, die Schluss macht mit den ausgeräumten „Gärten des Grauens“, die der noch immer zunehmenden Lichtverschmutzung eine Ende bereitet und die die grenzlose Flächenversiegelung untersagt, die nicht selten auch mit einer Zerschneidung von Biotopen einhergeht. Mit der aktuellen Postkartenaktion „Schluss mit dem Hürdenlauf“ erinnert der RLV an die politischen Zusagen in Zusammenhang mit der Ausweisung von Naturschutz- und FFH-Gebieten. Nachdrücklich hat der RLV gegenüber allen politischen Entscheidungsträgern gefordert, am kooperativen Naturschutz festzuhalten statt die alte Sozialpflichtigkeitsdiskussion des Eigentums zu beleben. Insofern lehnt der RLV die beabsichtigte Verbotspolitik der Bundesregierung hinsichtlich des Pflanzenschutzeneinsatzes in Schutzgebieten und entlang von Gewässern ebenso ab wie das Etablieren von neuen Schutzkategorien etwa für Streuobstwiesen. Kooperation statt Ordnungsrecht sind nach Auffassung des Verbandes das Mittel der Wahl, um einen entsprechenden Insektenschutz zukünftig zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hat der RLV die Regierungsfraction im Landtag NRW gebeten, im Rahmen der Haushaltsberatung für das Jahr 2020 zusätzliche Mittel für landwirtschaftliche Maßnahmen im Naturschutzhaushalt zur Verfügung zu stellen. Der RLV ist der Überzeugung, dass mit Hilfe von geeigneten produktionsintegrierten Maßnahmen Naturschutz und Landwirtschaft zu versöhnen sind.

Chlorpropham: Temporärer Rückstandshöchstgehalt durchgesetzt

Die Europäische Kommission hatte entschieden, die Genehmigung von Chlorpropham als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln nicht zu erneuern. Die Zulassung ist daher in Deutschland am 31. Juli 2019 ausgelaufen, die Aufbrauchfrist für das langjährig in der Kartoffellagerung als Keimhemmungsmittel eingesetzte Chlorpropham endete am 8. Oktober 2020. Bedingt durch die Werkstoffeigenschaften und die Ausbringtechnik sind in behandelten Lagerhäusern nachweisbare Rückstände des Wirkstoffs auf sämtlichen Bestandteilen des Baukörpers sowie der gesamten Lagerungs- und Fördertechnik zu erwarten. Da der Wirkstoff einer nur geringen Abbaurrate unterliegt, ist ein Nachweis des Wirkstoffes selbst in Knollen möglich, welche in mehrjährig nicht behandelten Lagerhäusern eingelagert wurden. Im Zuge der Nichtgenehmigung des Wirkstoffes Chlorpropham werden auch die zulässigen Rückstandshöchstgehalte angepasst. Der RLV hat sich vor diesem Hintergrund zusammen mit der Union der deutschen Kartoffelwirtschaft mit Erfolg dafür eingesetzt, dass zumindest ein temporärer Rückstandshöchstgehalt zum Tragen kommt. Am 28./29. September tagte der Ständige EU-Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) und stimmte in einem anschließenden schriftlichen Umlaufverfahren einem Vorschlag der EU-Kommission mit einem temporären Rückstandshöchstgehalt von 0,4 mg/kg für Chlorpropham zu.

Auflagen für fungizidbeiztes Getreidesaatgut: Praxisnah und sachgerecht gestalten

Aktuell planen das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Umweltbundesamt neue Auflagen für fungizide Beizen, die für die rheinischen Landwirte und die mittelständischen Saatgutvermehrung eine schwierige Hürde wären, so etwa zur Berücksichtigung von Windgeschwindigkeiten oder zur Beizung nur noch in zertifizierten Beizstellen. Der RLV machte in Gesprächen mit dem Bundesamt darauf aufmerksam, dass derartige Auflagen zu einem Strukturbruch innerhalb der deutschen Saatgutwirtschaft führen werden, da kleine, aber auch mittelständische Anlagen die zusätzlichen Kosten und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht tragen können. Auch werde sich die Saatgutproduktion weiter ins Ausland verlagern, da es dort weder die Beiz- und die Anwendungsaufgaben gibt. Saatgutimporte sind mangels EU-Harmonisierung nicht von den Auflagen betroffen, dies führt zu einer massiven Benachteiligung unserer heimischen Saatgutproduzenten. Steigende Kosten für die Zertifizierung gilt es daher zu vermeiden. Auch für kleine landwirtschaftliche Beizanlagen muss eine kostengünstige Lösung gefunden werden, etwa durch Untersuchen von gebeizten Proben zur Beurteilung der Beizqualität. Ausnahmen für kleine Anlagen oder alte Sorten sollten ebenfalls in den Blick genommen werden. Um die angesprochenen Parameter weiter zu vertiefen, soll unter Federführung des Deutschen Bauernverbandes, des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes und des Bayerischen Bauernverbandes perspektivisch ein Behördengespräch zu dieser Thematik stattfinden.

Notfallzulassung für neonicotinoide Beizung von Zuckerrübensaatgut

Kurz vor Jahresende hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) dem Pflanzenschutzdienst Nordrhein-Westfalen eine Notfallzulassung zur begrenzten Saatgutbehandlung und Aussaat von Zuckerrübensaatgut mit dem Wirkstoff Thiamethoxam erteilt. Diese Entscheidung trägt dem Ansinnen der rheinischen Rübenbauern Rechnung, die sich seit längerem für diese Art der gezielten und effektiven Bekämpfung der stark ertragsschädigenden Viruserkrankung bei Rüben stark gemacht haben. Das BVL hat die Notfallzulassung zur Saatgutbehandlung von Zuckerrübensaatgut mit dem Mittel Cruiser 600 FS für das Bundesland Nordrhein-Westfalen auf einer Fläche von 40.000 ha ausschließlich für den westlichen Landesteil (Anbaugebieten der rheinischen Zuckerfabriken Euskirchen, Jülich und Appeldorn) erteilt. Ohne wirksame Blattlaus-Bekämpfung in betroffenen Gebieten muss von einer starken Ausbreitung der Rüben-Viruskrankheiten ausgegangen werden. Die Zulassung ist daher aus pflanzenbaulicher Sicht notwendig. Nur so kann die Ausbreitung der Viren bei Rüben eingedämmt werden. Eine neue Züchtung virustoleranter Zuckerrüben-Sorten, die unter Virusbefall keine wesentlichen Ertragseinbußen aufweisen, steht derzeit noch nicht zur Verfügung. Die Notfallzulassung ist mit strengen Anwendungsbestimmungen verbunden. Das Land NRW hat sich verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass mit Cruiser 600 FS behandeltes Saatgut nur dort eingesetzt wird, wo dies zur Abwehr großer Schäden im Rübenanbau notwendig ist. Dafür wird es in NRW eine Allgemeinverfügung geben.

Kalkstickstoff: Als Düngemittel erhalten

Auf europäischer Ebene gibt es derzeit eine breit angelegte Diskussion um die Verwendung von Kalkstickstoff. Aufgrund von Arbeitsschutzgründen wie auch im Hinblick auf die Wirkung des Kalkstickstoffs auf Bodenlebewesen erwägt die Europäische Chemikalienagentur eine Neubewertung des Kalkstickstoffs, die gegebenenfalls zu einem Verbot der Anwendung führen könnte. Seitens des RLV wurde eine Stellungnahme an die Europäische Kommission gesandt. Wissenschaftlich herausgearbeitet wurde, dass Kalkstickstoff ein günstiges Umfeld für nützliche Bodenmikroben und für ein gesundes Wachstum der Pflanze unterstützt. Aufgrund seiner Nährstoffkombination besitzt Kalkstickstoff eine unspezifische hygienisierende Wirkung. Dadurch sinkt erfahrungsgemäß das Risiko des Befalls durch Sklerotinia in Raps und Sonnenblumen sowie durch Alternaria in Kartoffeln. Die Schalen der Kartoffeln werden fester, es entsteht weniger Innenbräune, weniger Knollen entwickeln äußere Mängel. Generell positiv wirkt sich die Düngung mit Kalkstickstoff auch auf die Qualität von Gemüse und Grünland aus. Auch wurde verdeutlicht, dass im Hinblick auf die Anwendersicherheit keine Probleme vorliegen. Inzwischen wurde ein erstes Konsultationsverfahren auf europäischer Ebene abgeschlossen. Aufgrund der Stellungnahme des RLV und weiterer Stellungnahmen aus verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten wurden deutliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Verbotsvorschlages eingeräumt. Zudem lägen keine ausreichenden Informationen vor, um klare Aussagen über die Verhältnismäßigkeit eines Verbots zu treffen. Die große Zahl sowie die hohe Qualität der Einreichungen im Rahmen des Konsultationsverfahrens haben maßgeblich dazu beigetragen, dass der Verbotsvorschlag jetzt kritischer beurteilt wird.

EU-Regulierung: RLV gegen massiven Wirkstoffverlust

Gezielter Pflanzenschutz ist eine wichtige Säule der modernen Landwirtschaft. Die politische und in Teilen ideologische Kontroverse im Pflanzenschutz läuft unvermindert weiter. Dies spiegelt sich in den vergangenen Jahren am Beispiel von Glyphosat und den Neonicotinoiden ebenso wieder, wie im aktuellen Fall des Fungizids Mancozeb. Für das im Kartoffelanbau und bei Gemüsekulturen sehr wirksame Fungizid Mancozeb zur Kontrolle von Kraut- und Knollenfäule, Dürrefleckenkrankheit und dem Falschen Mehltau lief jüngst auf EU-Ebene das Verfahren der Erneuerung der Zulassung. Mit Schreiben an Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner verdeutlichte der RLV, dass es im Vergleich zu Mancozeb kaum alternative Wirkstoffe mit ähnlichem Wirkungsspektrum gibt und unbehandelten Beständen der Totalausfall drohe. Weiterhin hat der RLV gebeten, dass sich die Ministerin in Brüssel für die Erneuerung der Genehmigung von Mancozeb einsetzt. Leider wurde – zum großen Unverständnis des RLV – EU-seitig gegen die Erneuerung der Zulassung gestimmt. Allerdings konnte der RLV durch seine Bemühungen eine großzügige Übergangsfrist durchsetzen, so dass der Wirkstoff in der kommenden Saison noch zur Verfügung steht.

Corona-Krise: Hilfen für Kartoffelerzeuger gefordert

Die Erzeuger von Verarbeitungskartoffeln sind in besonderem Maße von der Corona Pandemie betroffen. Der nahezu weltweite Lockdown hat die Ansatzmöglichkeiten für Kartoffelanbauprodukte eingeschränkt. Bereits frühzeitig hatten der RLV gemeinsam mit der Rheinischen Erzeugergemeinschaft für Kartoffeln (REKA Rheinland) auf die schwierige Lage aufmerksam gemacht und gegenüber dem zuständigen Ministerium ein sachgerechtes Hilfsprogramm eingefordert. Bisher war ein gesondertes Programm auf Bundesebene nicht darstellbar, allerdings wurde mit der Corona-Hilfsphase die Unterstützungsvoraussetzung angepasst, so dass insbesondere hiervon auch Kartoffelerzeuger profitieren könnten.

III. AGRARRECHT

Erneuerbare Energien: Bundesgerichtshof stärkt Anlagenbetreiber

Der Bundesgerichtshof hat am 11. Februar 2020 entschieden, dass Erzeugern von Strom aus erneuerbarer Energie auch dann ein Entschädigungsanspruch zusteht, wenn die Einspeisung wegen eines Netzengpasses reduziert oder unterbrochen wird und diese Netzengpass nicht durch eine zu hohe Einspeiseleistung, sondern durch eine Störung oder die Durchführung von Reparatur-, Instandhaltungs- oder Netzausbaumaßnahmen verursacht worden ist. Im zu Grunde liegenden Fall hatte die Betreiberin von sechs Windenergieanlagen für mehrere zurückliegende Netztrennungen auf Entschädigungszahlungen geklagt. Die Trennungen wurden überwiegend mit der Durchführung von Reparatur-, Wartungs- und Netzbauarbeiten begründet worden. Die Anlagenbetreiberin verlangte vom Verteilernetzbetreiber Entschädigungen für den nicht abgenommenen Strom und den durch die jeweilige Wiederinbetriebnahme entstandenen Aufwand. Während der Klage in den Vorinstanzen nur teilweise stattgegeben und im Übrigen abgewiesen worden war, hatte die Revision Erfolg vor dem Bundesgerichtshof, der mit seinem Urteil die Position von Anlagenbetreibern deutlich gestärkt hat.

Agrarförderung: Urteil zur Betriebsprämie nach Beendigung von Pachtverträgen

Mit Urteil vom 5. Dezember 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht ein für die Praxis bedeutendes Urteil gesprochen. Das Gericht kommt darin zu dem Ergebnis, dass eine landwirtschaftliche Fläche, die ein Landwirt gepachtet hat, auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses förderrechtlich Fläche seines Betriebs bleibt, wenn der Landwirt weiter die unmittelbare Sachherrschaft innehat und die Fläche landwirtschaftlich nutzt. Dem Rechtsstreit lag eine sogenannte Doppelbeantragung von Betriebsprämien durch zwei landwirtschaftliche Betriebe zugrunde. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Betriebsprämie war strittig, ob Pachtverträge über die beantragten Flächen wirksam gekündigt worden waren und die Flächen somit neu verpachtet werden konnten. In seinem Urteil bejahte das Bundesverwaltungsgericht die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Flächen dem Betrieb der Klägerin zuzuordnen seien, es sich also förderrechtlich um „Flächen des Betriebs“ gehandelt habe. In tatsächlicher Hinsicht sei es unstrittig, dass die Klägerin im maßgeblichen Zeitraum die unmittelbare Sachherrschaft über die streitigen Flächen innegehabt habe und damit in der Lage gewesen sei, diese landwirtschaftlich zu nutzen, auch habe sich die Klägerin den Besitz nicht angemaßt.

Wegesperrung: Oberverwaltungsgericht stärkt Eigentümerrechte

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil von September 2020 die Rechte eines Eigentümers bei vermeintlicher „Wegesperrung“ dahingehend gestärkt, dass eine Betretungsbefugnis privater Wege gemäß Landesnaturschutzgesetz nicht gegeben ist. In dem zugrundeliegenden Fall war eine Behörde der Auffassung, der Eigentümer habe einen privaten Weg durch Fällung von Bäumen und Anpflanzung von Gehölzen blockiert und hatte diesem unter Zwangsgeldandrohung aufgegeben, den von ihm gesperrten Weg wieder zu öffnen, wozu die Wegetrasse frei zu räumen und dauerhaft offen zu halten sei. Das Oberverwaltungsgericht stufte die Ordnungsverfügung der Behörde jedoch als rechtswidrig ein, da die Maßnahmen, mit denen der Eigentümer die Wegtrasse blockiert und den Weg beseitigt habe, keinen Verstoß darstellten.

Wegerecht „außerhalb des Grundbuchs“: Kein Gewohnheitsrecht

Mit Urteil von Januar 2020 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass für ein vermeintliches Wegerecht außerhalb des Grundbuchs kein Gewohnheitsrecht besteht. Der beklagte Eigentümer, auf dessen Grundstück sich der strittige Weg befand, war nach zunächst jahrzehntelanger Duldung nicht mehr länger mit der Nutzung des Weges durch Grundstücksnachbarn, die hierüber ihre Garagen erreichten, einverstanden. Wie der Bundesgerichtshof in seinem Urteil unterstreicht, kann ein Wegerecht außerhalb des Grundbuchs nur aufgrund privater Vereinbarung oder als Notwegerecht entstehen, nicht aber durch eine – sei es auch jahrzehntelange – ausgeübte Praxis unter Grundstücksnachbarn, die in der Annahme erfolgte, hierzu berechtigt zu sein.

Tierschutz bei Tiertransporten: Keine Auskunftsanspruch

Mit Urteil von Januar 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht einen Anspruch auf Zugang zu Informationen über Tiertransporte nach dem Umweltinformationsgesetz und dem Verbraucherinformationsgesetz abgelehnt. In dem zugrundeliegenden Fall hatte der Kläger, ein Tierschutzverein, von der Aufsichtsbehörde Einsicht in Akten über die Kontrolle von Tiertransporten zu einem Schlachthof verlangt. Die beklagte Aufsichtsbehörde hatte den Antrag abgelehnt. Zurecht, wie Bundesverwaltungsgericht entschied: Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich bei der verlangten Auskunft nicht um Informationen im Sinne des Umweltinformationsrechts, auch das Verbraucherinformationsgesetz, dessen Zweck der Verbraucherschutz und nicht der Tierschutz sei, berücksichtige Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften nicht.

Problemwolf: Abschussgenehmigung rechtmäßig

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat im November 2020 die Beschwerde einer Naturschutzvereinigung gegen die Ausnahmegenehmigung zur Tötung eines auffälligen Leitwolves zurückgewiesen. Dem Tier waren seit Februar 2018 mehrere Angriffe auf Rinder, Pferde und Schafe nachgewiesen worden. Nachdem bereits eine Ausnahmegenehmigung Anfang 2020 erteilt worden war, ohne dass der Wolf erlegt werden konnte, kam es im Territorium des Rudels zu weiteren Rissen. Der gegen die daraufhin erneut erteilte Abschussgenehmigung gerichtete Eilantrag der Naturschutzvereinigung blieb sowohl vor dem Verwaltungsgericht als auch vor dem niedersächsischen Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts könne davon ausgegangen werden, dass der Wolfsrudel weiterhin Pferde und Rinder reißen und dadurch Schäden in erheblichem Umfang verursachen werde. Außerdem sei damit zu rechnen, dass der Wolf seine Jagdtechnik auch an seine Nachkommen weitergeben werde, zumal andere Wölfe des Rudels schon an bisherigen Angriffen auf große Weidetiere beteiligt gewesen seien. Zumutbare Alternativen zur Tötung seien ebenfalls nicht ersichtlich. Außerdem verstoße die seit März 2020 geltende Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes, die den Abschuss von einzelnen Mitgliedern eines Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier erlaube, nicht gegen europäisches Recht. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar und dürfte für die weitere Debatte zum Umgang mit dem Wolf nicht ohne Bedeutung sein.

IV. TIERISCHE ERZEUGNISSE- TIERHALTUNG – TIERSCHUTZ – TIERGESUNDHEIT

Markt 2020: Pandemie hinterlässt Spuren

Sprachen die Erwartungen zu Beginn noch für ein gutes Milchjahr, kam es mit Einsetzen der Corona-Pandemie zu einer noch nie da gewesenen Marktsituation: Während der Lebensmitteleinzelhandel Rekordumsätze verbuchte, waren im Außer-Haus-Verzehr deutliche Nachfragerückgänge zu verzeichnen. Im EU-Binnenmarkt kam es kurzfristig zu teils deutlichen Beeinträchtigungen im Warenverkehr ebenso wie im Drittlandsexport etwa mit China als wichtigstem Importeur von Molke-, Magermilch- und Vollmilchpulver. Je nach Produktportfolio und Absatzkanal war die Betroffenheit unter den Molkereien daher unterschiedlich. Im zweiten Halbjahr zeigte sich eine Erholung am Markt, das Vor-Corona-Niveau wurde jedoch nicht immer erreicht. Nach vorläufigen Schätzungen der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (AMI) dürften im Ergebnis die Auszahlungspreise für konventionell erzeugte Kuhmilch 2020 im Bundesdurchschnitt ca. 3 % unter dem Niveau von 2019 liegen. Darüber hinaus setzte die fehlende Gastronomie während des Lockdowns im Frühjahr der Rindfleischnachfrage stark zu und führte zeitweise zu einem Preisverfall bei Jungbullen von fast 20 Ct/kg, die auch durch steigende Absätze im Lebensmitteleinzelhandel nicht ausgeglichen wurde. Zeigte sich der Sommer preislich freundlicher, gestaltete sich der Handel im vierten Quartal nicht selten schwierig. In der Summe verzeichnet die AMI nach vorläufigen Schätzungen für das Jahr 2020 Preise für Jungbullen im bundesweiten Schnitt knapp unter dem Niveau 2019. Erschreckend präsentierte sich im übrigen der Markt für schwarzbunte Nutzkälber, auch geschuldet der Corona-bedingt prekären Situation im Kalbfleischsektor. Ein Jahr der Extreme war 2020 nicht zuletzt für die Schweinehalter. Während noch im Januar Rekordpreise von über 2 €/kg Schlachtgewicht auch für erfreuliche Ferkelpreise sorgten, gab es ab März mehrere, meist Corona-bedingt ausgelöste Absatzschwierigkeiten, die zu Preisabstürzen führten: Der fehlende Außer-Haus-Verzehr bei Veranstaltungen, die Schlachthofschließungen u.a. bei Tönnies und Westfleisch und der höhere Arbeitsschutz führten zu einem nie dagewesenen Schweinestau und Erlösen von unter 1,20 € sowie ruinösen Ferkelpreisen. Dennoch sind die Verbraucherpreise angestiegen. Die politischen Entscheidungen bezüglich des Kastenstands und die in Deutschland erstmals nachgewiesene ASP erhöhten die Aufgabebereitschaft der Ferkelerzeuger deutlich. Ein Aufschwung beim Schweinepreis wird frühestens im zweiten Quartal 2021 erwartet, wenn die Folgen dieser Abstockung sichtbar werden.

Milch: Branchenkommunikation geht an den Start!

Nachdem sich die Milchbranche bereits 2018 darauf verständigt hatte, eine gemeinsame Strategie für den deutschen Milchsektor zu definieren und den oft diskutierten Handlungsbedarf endlich anzugehen, hat sich 2020 eine große Mehrheit des Sektors auf die Schaffung einer nationalen Branchenkommunikation verständigt, wie eine Abfrage von DBV, Deutschem Raiffeisenverband und Milchindustrie-Verband bei den in Deutschland ansässigen Molkereien ergeben hat. Anfang 2021 soll die gemeinsame Kommunikation zum Thema Milch an den Start gehen. Um eine ausreichende Finanzierung aufzubringen, wurde eine Zustimmung, die 80 % der deutschen Milchmenge entspricht, angestrebt. Das gesamte Vorhaben

ist zunächst auf vier Jahre angelegt. Ziel der geplanten bundesweiten Branchenkommunikation ist es, die gesellschaftliche Zustimmung in Deutschland zu Milchproduktion, Milchverarbeitung und Milcherzeugnissen langfristig zu erhalten und zu stärken. Dabei geht es nicht nur darum, gerade jungen Verbrauchern das Thema Milch in einem neuen Format näherzubringen. Handlungsbedarf besteht zum Beispiel auch, gegen falsche Behauptungen in Medien und sozialen Netzwerken vorzugehen; hier muss die Milchbranche schnell und überzeugend reagieren können.

QM-Milch: Weiterentwicklung und Mehrwert für die Erzeuger

Die Trägerverbände von QM-Milch und der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels haben 2020 eine Absichtserklärung zur Weiterentwicklung von QM-Milch als einheitlichem Qualitätssicherungssystem für die Milcherzeugung unterzeichnet. Ziel ist es, den Ansprüchen der Verbraucher an Produktqualität, Tierwohl, Tiergesundheit und Nachhaltigkeit wie auch der dazu erforderlichen Transparenz gerecht zu werden. Nach Angaben von QM-Milch wird bis Mitte 2021 ein optionales Zusatzmodul entwickelt, das die Einhaltung strengerer Tiergesundheits- und Tierwohlkriterien umfassen soll. Im Vorfeld hatte der RLV darauf gedrungen, dass QM-Milch weiterhin ein praktikables und von den Betrieben leistbares Qualitätssicherungssystem bleiben muss. Gerade wenn es darum geht, den Lebensmitteleinzelhandel davon abzuhalten, der Milchbranche immer wieder Vorgaben Dritter überzustülpen, und zugleich einen verbindlichen Mehrwert für die Erzeuger bei Einhaltung höherer Produktionsstandards sicherzustellen, muss QM-Milch hierfür gewappnet sein. Festzustellen ist nunmehr, dass in der vorgelegten Absichtserklärung die Vergütung eines höheren Aufwandes grundsätzlich angesprochen wird und die Umsetzung des Weiterentwicklungsprozesses bei QM-Milch praktikabel und wirtschaftlich nachhaltig erfolgen soll.

Rindermast: Kritik an Tierschutzindikatoren

Im Sommer 2020 hat das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) gemeinsam mit dem Thünen-Institut Tierschutzindikatoren für Mastrinder zur betrieblichen Eigenkontrolle veröffentlicht. Insbesondere die dort angeführten Ziel- und Alarmwerte für das Flächenangebot in der Endmast stoßen in der Praxis auf größtes Unverständnis. Die Empfehlungen weisen signifikante Diskrepanzen zu wissenschaftlichen Erkenntnissen auf ebenso wie zu aktuellen Tierwohl-Förderprogrammen. In einem Schreiben an das KTBL hat der DBV seine grundlegende Kritik zum Ausdruck gebracht und die Streichung des Indikators „Flächenangebot“ gefordert. Zudem, so der DBV, sei es angesichts der aktuellen Tierwohldebatte naiv zu glauben, dass die veröffentlichten Werte nur der Eigenkontrolle dienen und nicht anderweitig im Sinne eines untergesetzlichen Regelwerks aufgegriffen würden.

Digitaler Rinderpass: RLV bleibt ´dran

Tierhalter beklagen immer wieder enorme Verspätungen bei der Zustellung des Rinderpasses, von Postlaufzeiten bis zu einer Woche, teilweise sogar noch länger wird berichtet. Nachdem sich der RLV bereits im Vorjahr an das NRW-Landwirtschaftsministerium gewandt hatte, hat der Deutsche Bauernverband auf Initiative des RLV auch das Bundeslandwirtschaftsministerium gebeten, die Möglichkeit eines geschützten Downloads des Rinderpasses zu prüfen. Zwar spricht sich der Bund nicht generell gegen Änderungen aus, auf Nachfrage des Bundesministeriums bei einzelnen Bundesländern wurde jedoch nur in Einzelfällen von verspäteten Zusendungen berichtet. Mit der eher zurückhaltenden Einschätzung auf Bund-Länder-Ebene erscheint eine Umsetzung des „digitalen“ Rinderpasses kurzfristig wenig wahrscheinlich. Ungeachtet dessen wird der RLV sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass die Chancen der Digitalisierung im Bereich der Tierkennzeichnung stärker genutzt werden.

BHV1: Weiter wachsam bleiben

Fälle von Bovinem Herpesvirus Typ1 (BHV1) führten in den letzten Jahren zu erheblicher Unruhe und großer Besorgnis unter den Rinderhaltern. Eine Infektion mit dem Virus kann milde Verlaufsformen, aber auch schwere Krankheitssymptome verursachen; die Einschleppung in einen Bestand unterliegt staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen. Besonderheit der Krankheit ist, dass einmal infizierte Rinder lebenslang Virusträger bleiben. Der Eintrag erfolgt über verschiedene Wege, auch über infizierte Tiere, die keine Symptome zeigen und gesund erscheinen. Als letztes Gebiet innerhalb Deutschlands wurde das Rheinland 2017 von der EU als frei von BHV1 anerkannt. Neben Deutschland gelten auch weitere EU-Staaten als frei, andere wie etwa Luxemburg und Belgien befinden sich im Sanierungsverfahren. Mit Blick auf die jahrelangen Bemühungen zur Sanierung der hiesigen Bestände ist die Sorge vor einer Wiederausbreitung der Krankheit groß. Auch wenn 2020 kein Ausbruch der Krankheit mehr in NRW festgestellt wurde, ruft der RLV die Rinderhalter in der Region zu erhöhter Wachsamkeit und Einhaltung hygienischer Praxismaßnahmen auf. Eine gute Orientierung bietet dazu der unter Begleitung der landwirtschaftlichen und tierärztlichen Organisationen in NRW entwickelte Hygieneleitfaden für die Rinderhaltung. Der Leitfaden mit seinen praktischen Empfehlungen findet sich im Internet unter www.rlv.de in der Rubrik Mitglieder/Tiergesundheit.

Blauzungenkrankheit: RLV informiert, Kostenübernahme verlängert

Auch 2020 hat der RLV die Betriebe bei wichtigen Neuerungen zum Thema Blauzungenkrankheit informiert, die seit Mitte Januar 2019 zu Einschränkungen insbesondere beim Kälberhandel führt. Seit den ersten Fällen in Süddeutschland gilt das südliche NRW ebenfalls als Restriktionszone. Zwar hatten sich die Bundesländer im Frühjahr auf erleichterte innerdeutsche Verbringungsregelungen für ungetestete Kälber aus Blauzungen-Sperrgebieten verständigt, eine ähnliche Regelung lehnen die benachbarten Niederlande jedoch ab. Kälber aus dem hiesigen Sperrgebiet müssen daher bei Verkauf in die Kälbermast nach Holland weiterhin die von den Niederlanden festgelegten Bedingungen wie Blutprobe und Testung erfüllen. Erreichen konnte der RLV, dass auch 2020 die Gebühren für die Laboruntersuchungen auf Blauzungenkrankheit vom Land übernommen wurden.

Immer mehr Wölfe: Mutigere Schritte erforderlich!

Über die weitere Ausbreitung des Wolfes in NRW ist der RLV sehr besorgt. Seit im Oktober 2018 am Niederrhein das erste Wolfsgebiet in NRW ausgewiesen wurde, kam es immer wieder zu Nutztierrißen durch die zugewanderte Wölfin, bei einigen Schafhaltern sogar wiederholt. Der Entnahmeantrag eines Schafhalters – vorausgegangen war ein Riss auf einer Weide, die nach erster Einschätzung auch des Ministeriums mit einem empfohlenen Herdenschutz gesichert war - wurde vom zuständigen Kreis in Abstimmung mit dem Düsseldorfer Landwirtschaftsministerium jedoch abgelehnt. Zwischenzeitlich sorgte der Riss eines Ponys erneut für erhebliches Aufsehen ebenso wie der Nachweis von Wolfswelpen im Wolfsverdachtsgebiet Oberbergisches Land. Zuvor hatte das Landesamt NRW zudem einen zweiten Wolf am Niederrhein bestätigt. Mit jeder neuen Sichtung wächst aber die Sorge der Betriebe nicht nur vor Nutztierrißen, sondern auch vor Panikfluchten angegriffener Herden. Nach Auffassung des RLV ist es mit einem Hinweis auf Herdenschutzmaßnahmen nicht getan, zumal nur die Materialkosten gefördert werden. Insbesondere Herdenschutzhunde sind nicht für jedermann geeignet, in den falschen oder zu unerfahrenen Händen können die meist kräftigen Tiere schnell gefährlich werden. Als Offenbarungseid wertet der RLV zudem Empfehlungen von Seiten des organisierten Naturschutzes, Weidetiere während der Nachtzeit aufzustellen. Aus Sicht des RLV bedarf es in NRW klarer und mutiger Schritte bei der Frage, wie mit Wölfen, die Schutzzäune überwinden und Weidetiere reißen, weiter umgegangen werden soll. Erfahrungen aus dem benachbarten Niedersachsen zeigen, dass Problemwölfe konsequent entnommen werden müssen – das dortige Obergerverwaltungsgericht hat im Herbst 2020 die Abschussgenehmigung für einen Wolf, der für zahlreiche Nutztierriße verantwortlich ist, ausdrücklich bestätigt. Zudem sollten Lösungsansätze anderer Mitgliedstaaten auch in Deutschland in den Blick genommen werden, so könnte etwa wie in Frankreich eine jährliche Entnahmekquote festgelegt werden. Perspektivisch gefragt ist jedoch eine aktive Regulierung des Wolfsbestandes.

Wölfe in Deutschland: Nicht vom Aussterben bedroht

Das Bundesamt für Naturschutz hat Anfang Oktober die aktualisierte „Rote Liste“ für Säugetiere vorgestellt, die bundesweit in einem Turnus von rund zehn Jahren neu aufgelegt wird. Der strenge Schutzstatus beim Wolf hat demnach für eine positive Entwicklung gesorgt: Der Räuber gilt laut Roter Liste nicht mehr als vom Aussterben bedroht, sondern wurde als „gefährdet“ eingestuft – diesen Status hat z.B. auch der Feldhase. Zwischenzeitlich haben sich Mitte November die Umweltminister der Länder neben einer Stärkung des Senckenberg-Forschungsinstituts als nationales Referenzlabor für genetische Analysen von Wölfen lediglich auf die Einrichtung einer länderoffenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe verständigt, die Werte für Parameter eines günstigen Erhaltungszustandes des Wolfs ermitteln und bestimmen soll. Zuvor hatte ein im sog. Forum Natur organisiertes Aktionsbündnis aus Bauern, Waldbesitzern, Gärtnern, Grundbesitzern, Jagdgenossenschaften, Jägern, Pferdesportlern und Pferdezüchtern sowie Haltern von Ziegen, Schafen und landwirtschaftlichen Wildtieren unter Hinweis auf den weiter wachsenden Bestand des Wolfes ein aktives Bestandsmanagement des Beutegreifers eingefordert.

Herdenschutz: Förderung verbessert, aber weiterhin Nachbesserungsbedarf

Nachdem bereits 2019 nach wiederholtem Drängen des Berufstandes der Zuschusssatz für Herdenschutzmaßnahmen bei Schafen, Ziegen und Gehegewild von 80 % auf 100 % erhöht wurde, kann seit dem Frühjahr 2020 die Anschaffung von Schutzzäunen und Herdenschutzhunden auch ohne Obergrenze gefördert werden. Gleiches gilt für die Gewährung von Entschädigungen für Tierverluste durch Wolfsrisse. Diese waren zuvor durch die sog. De-minimis-Regelung gedeckelt. Der RLV begrüßt den Wegfall der bisherigen Obergrenze, unverändert nicht förderfähig sind jedoch die Folgekosten für Aufbau und Unterhaltung von Schutzzäunen bzw. die Haltung angeschaffter Herdenschutzhunde – hier besteht Nachbesserungsbedarf! Auch fordert der RLV weiterhin gezielte Maßnahmen über die 2. Säule zur Unterstützung der bedrohten Weidetierhaltung, so etwa eine Einbeziehung auch von Mutterkühen sowie Schafen und Ziegen in das Förderprogramm „Weidehaltung“.

Nutztierhaltung: Borchert-Kommission gibt Empfehlungen

Das vom Bundeslandwirtschaftsministerium initiierte und vom ehemaligen Bundeslandwirtschaftsminister Jochen Borchert geleitete Kompetenznetzwerk hat eine Strategie zur künftigen Nutztierhaltung entwickelt. Empfehlungen dazu wurden im Februar 2020 veröffentlicht. Im Kern geht es, beginnend bei Schweinen, um eine deutlich verbesserte Nutztierhaltung und deren Finanzierung über eine Tierwohlabgabe. Diese soll mit einem Gesellschaftsvertrag ähnlich dem EEG für Verlässlichkeit gegenüber den Erzeugern bei der Deckung der höheren Kosten sorgen. Der RLV hatte den ehemaligen Bundesminister im Sommer zu einer Sondersitzung des Fachausschusses Schwein eingeladen, um die Vorschläge zu diskutieren. Zudem befasste sich der Bundestag Anfang Juli mit dem Konzept zur Nutztierstrategie und befürwortete dieses schließlich. Im Zusammenhang mit der Nutztierstrategie muss zudem eine Entschließung des Bundesrates gesehen werden, mit der die Bundesländer verbindliche Vorschriften auch für Puten, Milchkühe und Geflügelalterntiere sowie Junghennen fordern.

Kastenstand: Verbot beschlossen

Das jahrelange Tauziehen um den Kastenstand im Deckzentrum infolge des sog. Magdeburger Urteils aus November 2016 hat mit einem weitreichenden Beschluss des Bundesrates im Sommer 2020 ein Ende gefunden. Spätestens nach einer Übergangsfrist von 8 Jahren nach Inkrafttreten der nunmehr geänderten Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung dürfen Sauen im Deckzentrum nicht mehr im so genannten Kastenstand gehalten werden, sondern nur noch in der Gruppe. Eine Fixierung ist dann lediglich kurzzeitig möglich - zum Beispiel für die künstliche Besamung oder ärztliche Untersuchungen. Auch im Abferkelstall soll die Fixierung der Sau spätestens nach 15 Jahren auf 5 Tage rund um die Geburt begrenzt werden. Im Schulterschluss mit dem DBV hatte der RLV jahrelang für eine praxistaugliche Lösung im Deckzentrum und einen Bestandsschutz von Abferkelbuchten gekämpft, da er insbesondere die Probleme im Bau- und Umweltrecht für den jetzt nötigen Um- und Neubau als große Hürden für einen Erhalt der ohnehin stark rückläufigen Sauenhaltung in Deutschland sieht.

Staatliches Tierwohllabel: Gesetz und Verordnung auf dem Weg

Seit Jahren gibt es Bestrebungen im Bundeslandwirtschaftsministerium, die Erkennbarkeit von tierischen Lebensmitteln, die über die gesetzlichen Haltungsvorgaben hinausgehen, verlässlich, einfach und verbraucherfreundlich zu gestalten. Mittlerweile gibt es sowohl einen Gesetzentwurf als auch einen Verordnungsentwurf, die die Umsetzung regeln sollen. DBV und RLV erinnern immer wieder daran, dass neben einer verlässlichen Honorierung des Mehraufwands auch eine Herkunftskennzeichnung notwendig ist, um auch den Ferkelerzeugern eine Perspektive in Deutschland zu geben. Zudem kann das staatliche Tierwohllabel als Teil der Empfehlungen der Borchert-Kommission nur funktionieren, wenn auch die finanzielle Entlohnung für den deutlichen Mehraufwand umgesetzt wird.

Afrikanische Schweinepest: NRW ist vorbereitet

Seit nunmehr sechs Jahren bereitet sich NRW unter anderem mithilfe des sog. ASP-Sachverständigenbeirats auf das mögliche Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vor und hat Präventionsmaßnahmen ergriffen. Anfang September 2020 wurde erstmals das Virus bei einem Wildschweinkadaver im Spree-Neiße-Kreis in Brandenburg und Ende Oktober auch in Sachsen nachgewiesen. Infolgedessen werden die bereits fertigen Konzepte zur Bekämpfung anhand der Erfahrungen in Brandenburg und Sachsen überprüft und angepasst. Bisher sind Tschechien und Belgien die einzigen Länder, die den Status „frei von ASP“ nach einer konsequenten Bekämpfung im Wildschweinebestand wiedererlangt haben. Dieses Vorgehen hat man sich in NRW zum Vorbild genommen und ist für den Ernstfall gerüstet. Sollte es in unserem Bundesland zu Fällen von ASP bei Wildschweinen kommen, ist NRW aufgrund der eigens gegründeten Wildtierseuchenvorsorgegesellschaft (WSVG) auf eine konsequente Eindämmung des Geschehens vorbereitet. Die WSVG soll den Kreisen insbesondere helfen, Wildschweinkadaver zu bergen und eine Ausweitung des gefährdeten Gebiets durch die Errichtung von Zäunen zu verhindern. Die Jagd in betroffenen Gebieten fällt nicht in den Aufgabenbereich der Vorsorgegesellschaft. In Anlehnung an das Vorgehen in Brandenburg wurde beschlossen, dass zusätzlich zu dem bereits vorrätigen Zaunbaumaterial auch Material zur Errichtung eines Zauns um eine sog. weiße Zone angeschafft wird. Zudem wurden und werden Übungen für den ASP-Ernstfall in verschiedenen Kreisen abgehalten, um Kommunikation und Zusammenarbeit aller Beteiligten zu trainieren.

Kastration mit Isofluran: Ohne Tierarzt zulässig

Am 1. Januar 2021 ist die betäubungslose Ferkelkastration endgültig Geschichte. Nachdem es Ende 2018 noch keine praxisgerechte Alternative für die eigentlich bereits ab 2019 verbotene betäubungslose Ferkelkastration gab, hatten Bundestag und Bundesrat auf Druck des Berufsstandes Ende 2018 eine letzte zweijährige Übergangsfrist beschlossen, die an bestimmte Bedingungen geknüpft wurde. So sollte nach Zulassung des Narkosemittels Isofluran auch dem sachkundigen Landwirt die Anwendung dieses Mittels ermöglicht werden, um eine chirurgische Kastration unter wirksamer Schmerzausschaltung durchführen zu können. Mit der sogenannten Ferkelnarkosesachkunde-Verordnung und den daraufhin von der Landwirtschaftskammer NRW konzipierten und durchgeführten Sachkundekursen wurden die Voraussetzungen dazu geschaffen. Damit soll Wettbewerbsverzerrungen begegnet werden, die durch die besonders

strenge Auslegung des Tierschutzgedankens in Deutschland zu befürchten sind. Das große Interesse an dieser Fortbildung zeigt, dass die chirurgische Kastration für den Markt von Schweinefleisch und Verarbeitungsprodukten nach wie vor eine große Bedeutung hat. Um die Anwendersicherheit zu gewährleisten, wurden die angebotenen Geräte zertifiziert.

Narkosegeräte: Großes Interesse an Förderung

Lange hatte sich der DBV für eine lokale Betäubung bei der Ferkelkastration eingesetzt, wie sie in Ländern wie Dänemark oder Schweden von den Landwirten selber angewandt werden darf. Nachdem sich abzeichnete, dass nach dem Verbot der betäubungslosen Kastration die lokale Betäubung für deutsche Ferkelerzeuger nicht als Alternative zur Verfügung stehen würde, hat der RLV sich für eine Förderung der rund 10.000 € teuren Narkosegeräte eingesetzt. Der Verband wies darauf hin, dass es aufgrund des ohnehin bestehenden Ferkelmangels in Deutschland allen Erzeugern möglich sein müsse, zumindest den Weg der Betäubung mittels Isofluran zu gehen und eine finanzielle Unterstützung geboten sei. Mit einem Zuschuss von 5.000 € pro Narkosegerät ist die Unterstützung nun gegeben.

Improvac als Alternative: 2020 mehr als 100.000 Eber geimpft

Als Alternative zur Ferkelkastration unter Narkose steht ab dem 1.1.2021 nur noch die Ebermast zur Auswahl. Während die konventionelle Ebermast seit Änderung des Tierschutzgesetzes in 2012 schon stetig ausgeweitet wurde und an ihre Grenzen stößt, fristete die Mast von Ebern, die gegen den sog. Ebergeruch geimpft wurden, bis 2019 ein Nischendasein in Deutschland. Hauptursache dafür war die Ablehnung der meisten Schlachthöfe, so dass geimpfte Eber deutlich schlechter bezahlt wurden als Eber. Begründet wurde und wird dies teilweise immer noch mit der Ablehnung der Kunden in der Verarbeitung und im Handel. Der RLV hat sich 2020 gemeinsam mit den Schwesterverbänden aus Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern deshalb das Ziel gesetzt, diese Stigmatisierung mit dem sog. „Projekt 100.000 Improvac-Eber“ abzubauen. Gemeinsam haben die Verbände immer wieder Gespräche mit großen Schlachtbetrieben geführt, das Gespräch mit dem LEH gesucht und auf der Grünen Woche Verbraucher informiert. Mittlerweile wurden dank des Projektes, bei dem die Firma Zoetis die Landwirte u.a. mit einem kostenlosen Impfteam unterstützt hat, mehr als 100.000 Eber geimpft und vermarktet. Die Anerkennung der guten Fleischqualität von geimpften Ebern ist weitgehend erreicht. Die Corona-Pandemie mit ihren extremen Auswirkungen auf die Schlachtbranche erschwert derzeit einen kurzfristigen Abschluss des Projektes.

Tierschutz: Merkblatt zum Umgang mit kranken Schweinen

Immer wieder verbreiten Tierschutzorganisationen Film- und Fotomaterial mit negativen Beispielen aus der Schweinehaltung. Besonders im Fokus stehen dabei verletzte und kranke Tiere. Um diese Angriffsfläche nicht mehr zu bieten, haben die Landwirtschaftsverbände in NRW gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer und den beiden Tierärztekammern ein Merkblatt herausgegeben, das in Kurzform die Thematik aufgreift. Mit Bildern und kurzen Erläuterungen soll den Schweinehaltern Hilfestellung beim Umgang mit kranken Schweinen und der korrekten Durchführung der Nottötung gegeben werden. Das Merkblatt liegt sowohl als Flyer als auch in digitaler Fassung in der RLV-Zentrale vor.

V. AGRARSOZIALPOLITIK

Sozialversicherung: Stabilität und Entlastung in Zeiten von Corona

Die Ausgaben der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für Alterskasse, Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Pflegekasse in Höhe von jährlich etwa 7,35 Mrd. Euro werden zu großen Teilen nicht von Beiträgen der landwirtschaftlichen Unternehmer, sondern aus Bundesmitteln finanziert. Dies wird auch 2021 der Fall sein. Laut Haushaltsplan werden der SVLFG Bundesmittel in Höhe von 4,2 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Nahezu 57 % der Leistungen bei Alterskasse, Krankenkasse, Pflegekasse und Berufsgenossenschaft werden daher durch Bundeszuschüsse abgedeckt und sind nicht von den beitragszahlenden Landwirten und Versicherten aufzubringen. Mit Blick auf die immensen wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie hat RLV-Präsident Bernhard Conzen mit Schreiben vom 17. März dieses Jahres die SVLFG aufgefordert, in ausreichendem Maße bei betrieblichen Notlagen Stundungen der Beiträge zu Alterskasse, Krankenkasse und Berufsgenossenschaft zu gewähren. Ende März dieses Jahres hat die Sozialversicherung dieser Forderung entsprochen. Der Gesamtverband der gesetzlichen Krankenkassen ist in Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Agentur für Arbeit dieser Spur gefolgt. Ab April 2021 werden zudem die Einkommensgrenzen für Berechtigte auf Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte von 31.000 € jährlich auf 47.376 € jährlich angehoben. Unter das maßgebliche Einkommen fallen alle Einkünfte des Einkommensteuerrechts. Auch dies trägt zur Beitragsentlastung bei.

Saisonarbeitskräfte: 2020 als Herausforderung

Nachdem nicht wenige Sonderkulturbetriebe bereits in den Vorjahren einen Mangel an Saisonarbeitskräften zu beklagen hatten, drohte unmittelbar nach Beginn der Coronakrise ein vollständiger Wegfall der Einsatzmöglichkeiten von Saisonarbeitskräften aus Osteuropa, insbesondere aus Polen und Rumänien. Bundesinnenminister Seehofer hatte aus infektions- und hygieneschutzrechtlichen Gründen einen nahezu vollständigen Einreisestopp verhängt. Im Verbund nahezu aller Berufsverbände des „grünen Bereichs“ – darunter auf Bundesebene der Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) – ist es gelungen, dieses Bollwerk einzureißen und die Öffnung des Arbeitsmarktes für die Sonderkulturbetriebe bei Einhaltung höchster Infektions- und Hygieneschutzstandards sicherzustellen. Ein faktischer Lockdown wurde verhindert. Regionale Produkte des Obst- und Gemüseanbaus konnten weiterhin trotz aller widrigen Umstände händisch geerntet und vermarktet werden. Sicherlich war die Einhaltung der arbeits- und hygieneschutzrechtlichen Standards – wie etwa die betriebliche Halbbelegung der Unterkünfte oder der Grundsatz des ausschließlichen Arbeitens und Wohnens in einer Kleingruppe – kostenträchtig. Bemerkenswert ist aber, auch mit Blick auf Zustände in anderen Wirtschaftsbereichen, der an das NRW-Landesparlament adressierte Bericht von Landesarbeitsminister Laumann vom 17. Juni dieses Jahres. Danach wurden landesweit mehr als 250 Betriebe mit Saisonarbeitskräften überprüft, lediglich in zwei der überprüften Betriebe hatte es Beanstandungen gegeben.

Deutsche Erntehelfer: In der Krise gesucht

Unter dem Eindruck der Corona-Pandemie und dem anfänglich unsicheren Zugang ausländischer Saisonarbeitskräfte hat der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüseanbauer für die Suche nach deutschen Erntehelfern eine eigene Internetpräsenz geschaffen; Arbeitgeberbetriebe konnten sich zudem über die Kontaktbörse www.saisonarbeit-in-deutschland.de sowie unter www.daslandhilft.de um Arbeitskräfte bemühen. Zugleich ist es dem Deutschen Bauernverband im Verbund mit dem Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände gelungen, die Arbeitsbedingungen für deutsche Arbeitskräfte zumindest in Teilen zu erleichtern. So sind etwa für Kurzarbeiter bei einem Einsatz als Erntehelfer die bisherige Hinzuverdienstgrenze ebenso wie bei Rentenbeziehern entschärft worden. Auch konnte erreicht werden, dass die bisher geltende Grenze einer sozialabgabenfreien Beschäftigung von drei Monaten auf fünf Monate angehoben wurde.

Zusatzversorgung: Betriebliche Lösungen weiterhin möglich

Arbeitgeberbetriebe aus Landwirtschaft und Gartenbau zahlen bereits seit vielen Jahren für die in ihren Betrieben rentenversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeiter einen Zusatzbeitrag an das sogenannte Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 5,30 € monatlich. Um die damit begründete kleine Zusatzrente für Mitarbeiter aufrechtzuerhalten, wäre ab dem Jahre 2024 eine Verfünffachung der Beitragslast für den Arbeitgeber notwendig gewesen. Aus diesem Grunde hat sich die Arbeitgebervereinigung gemeinsam mit allen anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbänden zur Kündigung der bestehenden Zusatzversorgung gegenüber der Gewerkschaft entschlossen. Bei neu begründeten Beschäftigungsverhältnissen entfällt damit im nächsten Jahr der monatliche Zusatzbeitrag. Für bestehende Beschäftigungsverhältnisse aus der Vergangenheit ist er aufgrund rechtlicher Vorgaben fortzuzahlen. Ob es gelingt, mit der IG BAU als Tarifpartner eine tragfähige tarifvertragliche Fortführung der Zusatzversorgung zu ermöglichen, bleibt abzuwarten. Betriebliche Lösungen mit jedem einzelnen Arbeitnehmer stehen allerdings ohnehin offen.

Mindestlohn: Erhöhung gegen Kritik des Berufsstandes durchgesetzt

Am 30. Juni 2020 hat die Mindestlohnkommission den Beschluss gefasst, den gesetzlichen Mindestlohn in den Jahren 2021 und 2022 in vier Stufen zu erhöhen. Im Hinblick auf die auch in der Landwirtschaft spürbaren wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise hatte der RLV eine Aussetzung der Mindestlohnanpassung für das Jahr 2021 gefordert, um die Existenz der Betriebe und damit auch Arbeitsplätze nicht zu gefährden. Zwar hat sich die Kommission bemüht, der pandemiebedingten wirtschaftlichen Unsicherheit für das Jahr 2021 durch eine hinter der Tariflohnentwicklung zurückbleibende Anpassung des Mindestlohns Rechnung zu tragen. Gerade Sonderkulturbetriebe mit einem hohen Arbeitskräftebedarf in der zweiten Jahreshälfte sind aber durch die Lohnerhöhungen jeweils zum 1. Juli im Übermaß belastet, dies gilt insbesondere für die Lohnsteigerung zum 1. Juli 2022. Die Bundesregierung hat erwartungsgemäß den Beschluss der Mindestlohnkommission umgesetzt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit wird der gesetzliche Mindestlohn in vier Schritten angehoben, und zwar auf 9,50 €

brutto je Zeitstunde zum 1. Januar 2021, 9,60 € brutto je Zeitstunde zum 1. Juli 2021, 9,82 € brutto je Zeitstunde zum 1. Januar 2022 und schließlich auf 10,45 € brutto je Zeitstunde zum 1. Juli 2022. Zugleich dürften selbst bei flächendeckender Impfmöglichkeit die pandemiebedingten Arbeits- und Hygieneschutzstandards des Jahres 2020 auch 2021 die Arbeit in den Sonderkulturbetrieben bestimmen. Wenn nunmehr ab dem kommenden Jahr der gesetzliche Mindestlohn angehoben wird, führt dies zu einer kostenträchtigen Mehrbelastung. Wolfgang Wappenschmidt als Vorsitzender der Arbeitgebervereinigung des RLV hatte bereits Anfang 2020 NRW-Arbeitsminister Laumann aufgefordert, die Gestaltung der Lohnbedingungen den Tarifvertragsparteien und den Arbeitsvertragsparteien zu überlassen. Ob es nach der Bundestagswahl im September 2021 gelingt, mit Blick auf die unterschiedlichen Kaufkraftverhältnissen von Herkunftsort und Beschäftigungsort der ausländischen Saisonarbeitskräfte Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn zu erwirken, wird abzuwarten sein.

VI. STEUERRECHT

Abgabenrecht: Land übernimmt Straßenausbaubeiträge hälftig

Im März 2020 ist die NRW-Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge veröffentlicht worden; das Land hatte die Förderung in Höhe von 65 Mio. Euro bereits Ende 2019 beschlossen. Zuwendungszweck ist die Übernahme der Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge in NRW. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes an die Kommunen, antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände. Eine Förderung kann erfolgen für Straßenausbaumaßnahmen, nicht jedoch für Unterhaltungsmaßnahmen. Der von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlende umlagefähige Aufwand wird um die bewilligte Zuweisung reduziert. Die Förderung gilt für alle Maßnahmen, die vom Rat oder Kreistag ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen. Gleiches gilt für Straßenausbaumaßnahmen in Bauabschnitten. Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes erfolgen. Es bietet sich an, Gemeinden/Gemeindeverbände auf die Fördermöglichkeit hinzuweisen, da so die betroffenen Anlieger erhebliche Beitragslasten einsparen können.

Umsatzsteuerpauschalierung: Erhalt sichergestellt!

Die Umsatzsteuerpauschalierung für landwirtschaftliche Betriebe bleibt in unveränderter Höhe von derzeit 10,7 % erhalten. Der Berufsstand hat in langen und zähen Hintergrundgesprächen mit der Bundesregierung die Abschaffung verhindern können. Ab 2022 dürfen nur solche Betriebe, deren steuerpflichtiger Netto-Umsatz im Vorjahr mehr als 600.000 € betragen hat, die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr anwenden. Landwirtschaftliche Betriebe können seit Einführung der europaweit harmonisierten Umsatzsteuer im Jahr 1968 ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch nehmen, was ganz erheblich zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands auf den Betrieben beiträgt. So können sie auf ihre Waren und Produkte einen vom Gesetzgeber bestimmten Umsatzsteuersatz von derzeit 10,7 % (Forst 5,5 %) aufschlagen und diese Umsatzsteuer als zusätzlichen Ertrag vereinnahmen. Im Gegenzug dürfen sie aber keine Vorsteuern aus den Rechnungen der Vorlieferanten oder aus dem Erwerb von Anlagevermögen, z.B. dem Kauf eines Schleppers, geltend machen. Neben landwirtschaftlichen Betrieben, deren individuelle Vorsteuerbelastung geringer als 10,7 % ist, haben andere eine höhere individuelle Vorsteuerbelastung, so dass es innerhalb der Land- und Forstwirtschaft einen Ausgleich gibt. Wesentlicher Vorteil des Pauschalierungsverfahrens ist aber der Verzicht des Gesetzgebers auf mindestens vier Umsatzsteuervoranmeldungen je Quartal oder zwölf Voranmeldungen pro Monat und einer zusammenfassenden Jahresmeldung. Allein der Verzicht auf diese Voranmeldungen führt zu einem erheblichen Kostenvorteil bei den landwirtschaftlichen Betrieben, den der Berufsstand mit ca. 3.000 € pro Betrieb beziffert. Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens hatte die EU-Kommission Deutschland vorgeworfen, dass die Pauschalierungsregeln alle landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von ihrer Größe anwenden dürfen. Nach den europäischen Regeln ist dies nur dann möglich, wenn die Anwendung der allgemeinen Umsatzsteuerregeln zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Zukünftig kann die

Umsatzsteuerpauschalierung nur noch von Betrieben angewendet werden, deren Netto-Umsatz aus steuerpflichtigen Einnahmen im Vorjahr nicht mehr als 600.000 € beträgt. Damit können fast alle Betriebe, auch buchführende Betriebe, weiterhin die Pauschalierungsregelung in Anspruch nehmen. Zudem hat Brüssel der Bundesregierung zugesagt, ein von französischen Schweinehaltern initiiertes Beihilfeverfahren erledigen zu wollen. Hier bestand die Gefahr, dass hiesige Betriebe viele Jahre rückwärts hätten Pauschalierungsleistungen zurückzahlen müssen. Durch lange Hintergrundverhandlungen ist es dem Deutschen Bauernverband im Ergebnis gelungen, zum einen die Umsatzsteuerpauschalierung für die große Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und zum anderen die Gefahren, die aus Brüssel drohten, abzuwehren.

Tarifglättung: Steuerrückerstattungen ausgezahlt

2020 hat die Finanzverwaltung endlich die bereits zum Jahresende 2016 eingeführte Tarifglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft umgesetzt und den ausgerechneten Erstattungsbetrag an die Betriebe ausgezahlt. Im Schnitt konnten sich auf diesem Weg viele Betriebe im Rheinland über Auszahlungen von 1.000 € und teilweise mehr freuen. Hintergrund der Tarifglättung war die Anerkennung durch den Gesetzgeber, dass in der Land- und Forstwirtschaft witterungsbedingt regelmäßig stark schwankende Einkünfte vorliegen. Durch die Einführung von drei Glättungszeiträumen über die Kalenderjahre 2014 - 2016, 2017 - 2019 und 2020 - 2022 wird im letzten dieser drei Kalenderjahre die tatsächlich gezahlte Steuer mit einer fiktiven Berechnung verglichen. Bei der fiktiven Berechnung werden die Einkünfte der drei Kalenderjahre gemittelt und mit diesem Mittelwert die Steuer neu berechnet. Aufgrund der mit steigendem Einkommen stärker werdenden Steuerbelastung im Rahmen des Progressionstarifs errechnen sich so steuerliche Entlastungen, die individuell bei den einzelnen Betrieben im Schnitt 1.000 € ausmachen, teilweise weniger, teilweise aber auch erheblich mehr. Diese Tarifglättung, für die der Berufsstand sich gegenüber dem Gesetzgeber lange stark gemacht hatte, führt daher letztlich zu mehr Liquidität bei den Betrieben. Wer als Land- und Forstwirt bislang noch keinen Antrag auf Tarifglättung im Kalenderjahr 2016 gestellt hatte, sollte dies unverzüglich nachholen.

Investitionsabzugsbetrag: Wesentlich erleichtert

Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) soll kleinere und mittlere Unternehmen gleich welcher Branche dabei unterstützen, zukünftige Aufwendungen zeitlich vorzuziehen und damit eher steuermindernd geltend machen zu können, um so durch eine niedrigere Steuerzahllast Liquidität für den Betrieb zu gewinnen. 2020 hat der Gesetzgeber einige Forderungen des Berufsstandes umgesetzt, die eine erleichterte Inanspruchnahme oder einen höheren steuerlichen Effekt auslösen werden. So konnten Betriebe einen Investitionsabzugsbeitrag bislang in Anspruch nehmen, wenn der Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen nicht mehr als 125.000 € beträgt. Dieses Kriterium hat der Gesetzgeber zu Gunsten einer Gewinngrenze aufgegeben, die für alle Branchen gleich sein wird. Der Berufsstand hat mehrfach auf die unterschiedliche Kapitalausstattung von landwirtschaftlichen Betrieben einerseits und Gewerbe- oder Handwerksbetrieben andererseits hingewiesen, so dass die Gewinngrenze über ursprünglich 150.000 € schließlich auf 200.000 € angehoben worden ist. Damit können nun deutlich

mehr Betriebe in den Genuss der Inanspruchnahme eines IAB kommen. Ein Investitionsabzugsbeitrag darf für die zukünftige Anschaffung eines neuen oder gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgutes gebildet werden und beträgt maximal 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten. Insgesamt darf ein Betrieb pro Wirtschaftsjahr nicht mehr als 200.000 € an IAB gebildet haben. Bei der Bildung muss nicht angegeben werden, wofür konkret die Anschaffung beabsichtigt ist. Erfolgt keine Anschaffung innerhalb der nächsten drei Wirtschaftsjahre, so ist der Investitionsabzugsbeitrag rückwirkend im Jahr der Bildung gewinnerhöhend aufzulösen zuzüglich eines Strafzinszuschlags.

Vermögen: Übertragungen an die nächste Generation erleichtert

Viele Eltern stehen vor der Frage, ob sie im Rahmen der Generationennachfolge ihren landwirtschaftlichen Betrieb bereits zu Lebzeiten und im Ganzen auf den oder die Nachfolger übertragen. Dabei machen sich die bisherigen Betriebsinhaber häufig darüber Sorgen, dass sie mit zunehmenden Alter pflegebedürftig werden und wollen dabei nicht ausschließlich auf die finanzielle Unterstützung der Nachfolgeneration angewiesen sein, so dass sie gerne in geringem Umfang Fläche im Eigentum zurückbehalten möchten. Dieses verständliche Anliegen hat der Berufsstand aufgenommen und bereits in den zurückliegenden Jahren erfolgreich vor Gericht durchgesetzt. Nunmehr wurde diese Regelung endlich ins Gesetz auch aufgenommen. Im Ergebnis können daher landwirtschaftliche Betriebe ohne Aufdeckung von stillen Reserven bei der Einkommensteuer an die nächste Generation übergeben werden, wenn mindestens 90 % aller Flächen und die für die Bewirtschaftung wesentlichen Wirtschaftsgebäude übergeben werden. Die Eltern können sich bis zu 10 % der Flächen zurückbehalten, um damit ihren Versorgungsbedarf im Alter und bei Pflegebedürftigkeit abdecken zu können. Diese bislang nur als Richterrecht anerkannte 90-10-Lösung ist nunmehr im Gesetz ausdrücklich als land- und forstwirtschaftliche Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen zu Lebzeiten abgesichert.

Erbengemeinschaften: Keine Betriebszerschlagung bei Auflösung

Erfolgt keine lebzeitige Vermögensübertragung, kann im Erbfall schnell eine Erbengemeinschaft entstehen. Die Auseinandersetzung solcher Erbengemeinschaften, insbesondere wenn es um land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit steuerlichem Betriebsvermögen geht, hat die Rechtsprechung entgegen der langjährigen Praxis der Finanzverwaltung als Betriebszerschlagung eingeordnet. Dies hat zur Konsequenz, dass zwingend eine Aufdeckung von stillen Reserven bei der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen im steuerlichen Betriebsvermögen führt. Es ist dem Berufsstand 2020 gelungen, den Gesetzgeber davon zu überzeugen, dass diese Zwangssteuer gerade bei den enorm gestiegenen Grundstückspreisen dazu führen wird, dass immer mehr Flächen an Personen außerhalb der Landwirtschaft veräußert werden müssen, allein aus steuerlichen Gründen. Dieses Ansinnen hat der Gesetzgeber jetzt aufgenommen und bestimmt, dass bei der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften nicht von einer Zwangsbetriebszerschlagung auszugehen sei. Die Erben können mit den ihnen jeweils zugeteilten Flächen weiterhin steuerliches Betriebsvermögen im Rahmen der Ausübung des Verpächterwahlrechts fortführen. Damit ist auch die Fortführung langjähriger Pachtverhältnisse unverändert möglich.

VII. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

LaGa Kamp-Lintfort: „Forum Landwirtschaft“ lockte trotz Corona Besucher in Scharen

Zahlreiche Aktionen, Schweine- und Kuhmobil sowie Probier- und Erlebnistage – alles das gab es ein halbes Jahr lang im „Forum Landwirtschaft“ des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes (RLV) auf der Landesgartenschau in Kamp-Lintfort zu sehen und zu schmecken. 180 Tage hatte das „Forum Landwirtschaft“ auf der LaGa geöffnet, mit dem Verbrauchern die moderne Landwirtschaft nahe gebracht werden sollte. Der RLV, die Kreisbauernschaft sowie die Landfrauen Wesel zeigten sich sehr zufrieden mit der Resonanz. Unter dem Motto „Landwirtschaft[f]t für jeden Geschmack“ gab es, trotz der Coronapandemie bedingten Einschränkungen, ein spannendes Informations- und Veranstaltungsprogramm für die insgesamt mehr als 500.000 Besucherinnen und Besucher auf dem ehemaligen Zechengelände. Über 25 Organisationen aus dem Rheinland beteiligten sich an den Wochenend-Aktionen. Vor allem zahlreiche Landfrauen, die Kreisjägerschaft Wesel, der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer, der Lohnunternehmerverband NRW, die Landwirtschaftskammer NRW, die Landesvereinigung der Milchwirtschaft, die Geilings-Brauerei und die Bäckerei Büsch hatten sich gleich mehrfach mit Aktionswochenenden engagiert. Eine Wiese mit knapp 100 kreativ gestalteten Blumen, teils mannshoch aus Holz, Eisen oder Plastik, der Rheinischen Landfrauen sowie eine bunt blühende Bienenweide der Kreisjägerschaft Wesel waren echte Hingucker. Die ausgestellten Landmaschinen vor dem „Forum Landwirtschaft“ wechselten jahreszeitlich passend – je nachdem, was gerade auf dem Feld passiert, vom Traktor bis zum Mähdrescher. Zwölf Pflanzkisten mit Getreide, Rüben, Kartoffeln, Mais, Zwischenfrüchten und nachwachsenden Rohstoffen präsentierten die regionalen Pflanzen und Ackerfrüchte. In „Grünen Klassenzimmern“ informierten die Landwirte darüber hinaus Schüler über den Weg des Korns zum Brot. Gerade in Zeiten, in der die meisten Menschen, keinen Kontakt mehr zur Landwirtschaft haben, war die LaGa eine Chance, die Menschen zu informieren, wie Lebensmittel in der Region erzeugt werden.

Öffentlichkeitsarbeit: Image verbessern

Mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit setzen sich die rheinischen Bauern für ein positives Image ein. Der RLV informiert in enger Zusammenarbeit mit dem Rheinischen LandFrauenverband, den Landjugendorganisationen, den Fachverbänden und der Landwirtschaftskammer NRW auf vielfältige Weise sowohl die Bevölkerung als auch verschiedene Multiplikatoren und die Mitglieder, so etwa über den wöchentlichen Pressedienst RLV-Aktuell, die LZ Rheinland, die Internetseite www.rlv.de, Berichte in den Medien sowie Pressekonferenzen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der RLV in 2020 nur wenig durch Demonstrationen und Aktionen die Öffentlichkeit auf die berufsständischen Anliegen und Forderungen aufmerksam machen. Die Rheinische Kartoffelkönigin hat ihre Tätigkeit verstärkt in die sozialen Medien verlagert. Hier zeigte sie die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hautnah durch Bilder und Videos und konnte so viel Verständnis für moderne, umweltgerechte Produktionsmethoden gewinnen.

Pressearbeit: Medien über moderne Landwirtschaft informieren

Jede Woche erstellt die RLV-Pressestelle den Pressedienst „RLV-Aktuell“ mit fünf Pressemitteilungen, die die gesamte landwirtschaftliche Themenpalette abdecken. Sowohl landwirtschaftliche Erzeugnisse als auch Veranstaltungen und Aktionen des Berufsstandes werden hier beworben. Die Pressemitteilungen werden an regionale und überregionale Journalisten versendet und auf der Internetseite veröffentlicht. Auch die Kreisbauernschaften werden mit vorbereiteten Pressemeldungen versorgt, um sie in der Pressearbeit vor Ort zu unterstützen. Die Statistik spricht für die verbandliche Pressearbeit von Seiten des Haupt- und Ehrenamtes: Rund 2.000 Mal pro Jahr werden die RLV-Pressemitteilungen in Zeitungen, Radio, Fernsehen und Internet veröffentlicht, werden rheinische Landwirte im Interview oder Portrait der Öffentlichkeit vorgestellt und wird über die rheinische Landwirtschaft berichtet. Nahezu jeden Tag werden der RLV oder seine Mitglieder in den Medien zitiert.

Erntedank mal anders: Aktion mit Stroh puppen

Erntedank wurde 2020 im Rheinland auf andere Art gefeiert als in den Jahren zuvor: Mit über 150 großen Stroh puppen an Straßenrändern grüßten die Landwirte die Verbraucher und wiesen auf das absehbare Ende des landwirtschaftlichen Jahres hin. Die Corona-Pandemie hatte zur Folge, dass viele Veranstaltungen rund um das Thema Erntedank, etwa Hoffeste, nicht wie gewohnt stattfinden konnten. Organisiert wurde die Aktion von RLV und Land schafft Verbindung NRW (LsV). Der Auftakt fand in Kempen statt. Hinter den freundlichen Puppen steckten durchaus ernste Botschaften. „Regional schmeckt besser“, „Wir machen Artenschutz – du auch?“ oder „Wir ackern für euch“ hieß es da zum Beispiel auf großen Plakaten, die an den Puppen befestigt werden. Damit wollten die Landwirte auf viel diskutierte Themen aufmerksam machen, die auch über das landwirtschaftliche Jahr hinaus weiterhin für Diskussionen sorgen werden, so etwa das Thema Artenschutz, das es gilt, gesamtgesellschaftlich anzupacken. Die lückenlose Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln während der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Landwirtschaft zu Recht als systemrelevant gilt. Über notwendige Veränderungen muss dann jedoch gesprochen, Veränderungen gemeinsam angegangen und die gesamtgesellschaftliche Verantwortung anerkannt werden.

Blühstreifen: Presseaktion mit NRW-Umweltministerin Heinen-Esser

Aus Anlass des Internationalen Tages der Umwelt am 5. Juni 2020 trafen sich NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser und Vertreter von Landwirtschaft und Naturschutz im Rheinland an einem Blühstreifen auf dem Meßdorfer Feld in Bonn. Blühstreifen sind ein Symbol für das Engagement der Landwirte im Naturschutz. Die Landwirte stehen zu ihrer Verantwortung für die Artenvielfalt: So etwa die Kooperationsvereinbarung zum Schutz der Streuobstbestände, die freiwillige Vereinbarung zur Förderung der Biodiversität oder das Anlegen von Blühstreifen und blühenden Zwischenfrüchten sind Beispiele für das Engagement der Landwirtschaft. Daraus sind in den letzten Jahren viele Kilometer Brachen, Puffer- oder Blühstreifen und Hecken-Anpflanzungen hervorgegangen. Auch die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen über viele Kilometer angelegten Gewässerrandstreifen oder die vielerorts geschaffenen Lebensräume für heimische Arten stehen als Zeichen für aktiven Naturschutz durch die Landwirtschaft.

Fortbildungen 2020: Klein, aber fein

Im Februar lud der RLV zu einem Rhetorikseminar in Zusammenarbeit mit der Andreas-Hermes-Akademie ein. RLV-Mitgliedern aus allen Kreisbauernschaften konnte eine Teilnahme ermöglicht werden. Wichtige Themen standen dabei auf der Tagesordnung: Wie halte ich ein Grußwort? Wie gehe ich mit kritischen Fragen von Journalisten um und wie stelle ich mich selbst und meinen Betrieb am besten vor? All diese Inhalte und vieles mehr wurden im Seminar diskutiert und praktisch geübt. Zum Fortbildungsangebot 2020 gehörte auch ein Besuch im Berufskolleg Aachen. Vermittelt wurden den Landwirtinnen und Landwirten Inhalte rund um das Thema Öffentlichkeitsarbeit und soziale Medien.

RLV-Handbuch Öffentlichkeitsarbeit

Da ab März 2020 alle Veranstaltungen Corona-bedingt ausfielen, entwarf der RLV alternativ eine Broschüre für daheim, die wichtige Tipps und Tricks zum Thema „Souverän auftreten“ kompakt zusammenfasst. Diese kann kostenfrei als pdf-Datei im Mitgliederbereich des RLV (www.rlv.de) unter dem Stichpunkt „Öffentlichkeitsarbeit“ heruntergeladen werden. Denn egal ob Vortrag, Journalistenbesuch, Rede oder Hofführung: Auch in der Landwirtschaft und insbesondere in der ehrenamtlichen Arbeit gibt es so einige Situationen, in denen man sich ein sicheres und souveränes Auftreten wünscht. Was mache ich mit meinen Händen während eines Vortrags? Wie gehe ich mit einem Journalisten um, der mir kritische Fragen stellt? Bei diesen Themen und vielen mehr lohnt ein Blick ins RLV-Handbuch.

Social Media: Immer wichtiger

Auf Facebook und Instagram ist der RLV unter @dierheinischenbauern zu finden. Auch angesichts der Corona-Pandemie hat der Verband seine Aktivitäten in den sozialen Netzwerken verstärkt und bewusst über diese Kanäle die Mitglieder, aber auch die Öffentlichkeit mit Infos versorgt. Ein Hinweis im März 2020 zur Suche nach freiwilligen Erntehelfern erreichte über eine Million Menschen und wurde 16.000 mal geteilt. Auch in politischen Angelegenheiten versorgt der RLV so die Mitglieder mit aktuellen Informationen und Argumenten zu politischen Diskussionen.

Öffentlichkeitsarbeit: Da simmer dabei

Für die Karnevalssaison 2020 produzierte der RLV rund 150 Frontlader-Banner, die auf die Bedeutung der rheinischen Landwirte für das Brauchtum hinwiesen. Die Sprüche „Karneval? Da simmer dabei“ oder „Ohne Bauern keine Karnevalsumzüge“ boten hierbei farbenfrohe Blickfänge und fuhren bei zahlreichen Karnevalsumzügen mit.

Mitmachen: Kampagne – „Mag doch jeder“:

Der RLV verstärkte im Oktober 2020 seine Öffentlichkeitsarbeit durch Teilnahme an der Image-Kampagne „Mag doch jeder“. Insbesondere für Landwirte, die verstärkt in der Öffentlichkeitsarbeit aktiv werden wollen, konnte so ein attraktives Angebot zum ‚Mitmachen‘ geschaffen werden. Mit interessanten und authentischen Geschichten, Hintergrundinformationen und Fakten wird in der Kampagne heutige Landwirtschaft gezeigt (www.magdochjeder.de) – ehrlich und echt. Dabei wird kein Bullerbü-Idyll geschaffen, sondern ein authentisches Bild der Landwirtschaft. Interessierte Landwirte finden alle nötigen Informationen auf der Kampagnen-Website und können sich dort einen ersten Eindruck über die Inhalte verschaffen. Auch auf Facebook oder Instagram findet man „Mag doch jeder“ (@magdochjeder). Um authentisch und glaubwürdig zu sein, finanziert sich die Kampagne aus den freiwilligen Beiträgen der teilnehmenden Landwirte. Das Budget fließt somit direkt in praktische Öffentlichkeitsarbeit, sei es durch Radiospots, professionelle Social Media-Formate, oder aber eine sich in Planung befindliche Road-Show. Um bei der Konzeption von Inhalten und der Kampagnen-Durchführung zu unterstützen, ist der RLV seit Oktober 2020 Gesellschafter der zunächst vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband und dem Raiffeisenverband Westfalen-Lippe gegründeten Marketinggesellschaft „Landwirt schafft Leben GmbH“, die nun auch vom RLV unterstützt wird.

RLV-Postkartenaktion: Bundesinsektenschutzgesetz im Visier

In Sachen Verordnungen und Gesetze sind die deutschen Landwirte inzwischen Einiges gewohnt, das geplante Bundesinsektenschutzgesetz brachte jedoch aus Sicht des RLV im November 2020 das sprichwörtliche Fass zum Überlaufen. Es fühle sich für die Landwirte an, so der Verband, als laufe man einen Hürdenlauf, der einfach nicht endet. Die geplanten Vorschriften bezeichnete der RLV in einer ersten Reaktion als „nicht tragbar“ und „Vertrauensbruch“. Im Rahmen der Naturschutzgebietsausweisung gab es von politischer Seite aus stets ein klares Versprechen: Die Politik weist Gebiete aus und Landwirte halten sich an die gute fachliche Praxis, im Gegenzug werden Naturschutzmaßnahmen dafür kooperativ umgesetzt. Dieses Vorgehen hat den Wert der Fläche erhalten und eine zielgerichtete Förderpolitik möglich gemacht. Genau mit diesem Punkt würde das neue Gesetz brechen. Gelungene Kooperationen würden von Ordnungsrecht erstickt – finanzieller Ausgleich für die betroffenen Bauern: Fehlanzeige. Mit einer Postkartenaktion, die über die LZ Rheinland möglich gemacht wurde, erinnerte der RLV die Politiker an ihr Versprechen und verdeutlichte die Kritik. Begleitet wurde die Aktion von Filmen und Beiträgen in den sozialen Medien sowie der RLV-Pressearbeit.

VIII. SERVICE FÜR MITGLIEDER

Bestens informiert: Die RLV-App!

Nach einem Vorstandsbeschluss im Januar 2020 setzte sich der RLV das Ziel, bis zum Jahresende eine Informations-App mit exklusiven Inhalten für Verbandsmitglieder zu präsentieren. Ziel dabei sollte die Schaffung eines geschützten Bereichs sein, indem offen über die Verbandsarbeit sowie aktuelle agrarpolitische Themen informiert werden kann. Mit dem Vorstandsbeschluss begann der RLV mit einem Vergleich verschiedener Anbieter und App-Modelle. Nach Abwägung aller Vor- aber auch Nachteile entschied sich der Verband für einen Anbieter und begann im Sommer mit der Konzeption und Inhaltsentwicklung der künftigen App. Nach der Festlegung aller technischen Parameter und dem Ausmerzen von Schwachstellen wurde Mitte Oktober die Veröffentlichung der App im Google Play Store sowie dem App Store beantragt. Nachdem dieser innerhalb weniger Tage stattgegeben wurde, begann eine mehrwöchige Testphase mit verschiedenen Personengruppen, bestehend aus Mitarbeitern und ehrenamtlich Aktiven. Am 7. Dezember konnte die App dann offiziell an den Start gehen, alle RLV-Mitglieder mit einer Mailadresse erhielten noch am selben Tag einen Zugangscode. Über die Website des RLV erhalten zudem Mitglieder ohne angegebene Mailadresse, Familienmitglieder und andere Funktionsträger die Möglichkeit, sich zu registrieren. Innerhalb von 48 Stunden wurde die RLV-App 1.400 mal heruntergeladen.

RLV-Rahmenabkommen: Günstiger Strom von E.ON

Das ursprünglich mit innogy SE abgeschlossene RLV-Rahmenabkommen zum begünstigten Bezug von Strom wird seit dem 1. Oktober 2020 von E.ON fortgeführt. Die Preisgarantie in den Altverträgen unter dem Tarif „Strom Stabil RV RLV“, die noch von der innogy SE stammen, laufen bis zum 31. März 2021. RLV-Mitglieder haben jedoch die Möglichkeit, auch über den 31. März 2021 hinaus vergünstigten Strom zu beziehen, und zwar über den neuen eFix-Vertrag als Nachfolgetarif des auslaufenden innogy-Tarifs. E.ON ist für die Betreuung der RLV-Rahmenvertragskunden erreichbar unter der Telefonnummer 02421- 472116 oder mobil unter 0174-47 92 088 sowie per Email unter kevin.kommer@eon.com

RLV-Busreise zur Internationalen Grünen Woche 2020: Ein Evergreen mit großem Zuspruch!

Seit vielen Jahren organisiert der RLV eine 4-tägige Busfahrt zur Internationalen Grünen Woche (IGW) nach Berlin. Vorsitzende von Ortsbauernschaften nutzen dieses Angebot gerne für eine Fahrt ihrer gesamten Ortsbauernschaft durch eine rechtzeitige Buchung. Der Bus mit RLV-Reiseleitung holt die Mitreisenden in ihrer Ortsbauernschaft ab. Das gemeinsame Erlebnis einer Fahrt in der arbeitsarmen Zeit bleibt in Erinnerung und stößt schon seit mehr als einem Jahrzehnt auf hervorragende Resonanz. Im Mittelpunkt der 4-tägigen-Busfahrt zur IGW 2020 stand neben dem Messebesuch mit Besuch des „Erlebnisbauernhofes“ und Gespräch mit dem DBV-Pressesprecher, eine Stadtrundfahrt, eine Hofbesichtigung sowie ein interessantes Rahmenprogramm.

Zusatznutzen für Mitglieder: Preisgünstige Angebote über Rahmenabkommen

Der RLV bietet bereits seit vielen Jahren seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum preisgünstigeren Einkauf von Produkten. An Rahmenabkommen sind Wirtschaftsunternehmen durchaus interessiert, lassen sich doch über Gruppen viele Marktteilnehmer besser ansprechen, die Mitglied in einer Vereinigung mit hohem Organisationsgrad sind, wie beispielsweise die landwirtschaftlichen Unternehmer (mit ihren Familienangehörigen) im RLV. Solche Rahmenabkommen bestehen mit etlichen Automobilherstellern (bis zu 38 % Nachlass), aber auch mit dem rheinischen Berufsbekleidungsausstatter Redko aus Leverkusen. Einzelheiten zu den angebotenen Sonderkonditionen können dem Flyer „Service-Angebot für RLV-Mitglieder“ entnommen werden, der im Mitgliederbereich der RLV-Homepage unter www.rlv.de abrufbar oder über die Kreisbauernschaften erhältlich ist.

Hochdruckreiniger und Nass-/Trockensauger: Sonderaktion von Kärcher

Die Alfred Kärcher Vertriebs-GmbH aus Winnenden in Baden-Württemberg startet nach der ungebrochen guten Resonanz der vergangenen Jahre im Herbst 2020 eine neue Aktion. Den Mitgliedern der Landesbauernverbände werden verschiedene Kalt- und Heißwasser-Hochdruckreiniger sowie einen Nass-/ Trockensauger zu einem Vorzugspreis angeboten. Einzelheiten sind einem entsprechenden Bestellformular zu entnehmen. Das Angebot gilt, solange der Vorrat reicht. Die von Kärcher zu Sonderkonditionen angebotenen Geräte werden nicht über den deutschen Kärcher-Fachhandel angeboten und treten somit nicht in Konkurrenz zum Fachhandel. Die Geräte werden vom Mitglied direkt bei Kärcher bestellt und über den Kärcher-Fachhändler vor Ort ausgeliefert. Das Bestellformular kann auch über die RLV-Homepage heruntergeladen und direkt am PC ausgefüllt werden.

RWZ-Pflanzenschutz-Geräteprüfung: Weiterhin konstante Preise

Seit Jahren besteht ein Rahmenvertrag „Kontrolle Pflanzenschutzgeräte“ der beiden Bauernverbände in Rheinland-Pfalz, des Hessischen Bauernverbandes, des Bauernverbandes Saar und des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes mit der Raiffeisen-Zentrale Rhein-Main eG (RWZ). Dieser Vertrag ist unter Federführung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd verlängert worden. Die Preise sind seit dem Jahr 2011 konstant geblieben. In der Praxis wird sich dieses Preisgefüge voraussichtlich auch als Maßgabe für Prüfgebühren im privaten Landmaschinenhandel durchsetzen.

Pkw-Ersatzteilhandel u. Reparaturwerkstatt: Rahmenabkommen mit ATU

Die ausgehandelten Rabatte lassen sich sehen. Vorteil ist, dass ATU rheinlandweit aktiv ist und sich somit für jedes RLV-Mitglied ein ATU Standort vor Ort findet. Konkret bedeutet dies: Nachlässe auf Motoröle und Dienstleistungen, auf Verschleißteile, auf Reifen und Felgen und beim Austausch von Glasscheiben.

Betriebshilfe und Maschineneinsatz: Neue Erfahrungssätze 2020

Die Erfahrungssätze für überbetriebliche Maschinenarbeiten werden jährlich vom RLV-Fachausschuss für Betriebshilfe und Maschineneinsatz in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer NRW erarbeitet. Diese stellen Anhalts- und Durchschnittswerte dar und haben zwischenbetrieblichen Charakter. Als kleine praktische Broschüre sind die Erfahrungssätze bei jeder Kreisbauernschaft erhältlich oder im Internet unter www.rlv.de/Mitglieder herunterzuladen.

Trotz Lockdown in den Baumarkt: Ausnahme für Landwirte erwirkt

Aufgrund der massiv gestiegenen Anzahl von Neuinfektionen mit dem Coronavirus wurde seit dem 16. Dezember 2020 das öffentliche Leben weitgehend heruntergefahren. Damit verbunden war auch die Schließung zahlreicher Geschäfte, unter anderem auch von Baumärkten. Lediglich Gewerbetreibende hatten nach der damaligen Corona-Schutzverordnung NRW die Möglichkeit, weiter in Baumärkten einzukaufen.

Der RLV hat sich daher mit dem Landesgesundheitsministerium NRW in Verbindung gesetzt und darum gebeten, durch eine kurzfristige Änderung der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW auch Landwirten den Zutritt zu Baumärkten zu ermöglichen. Das Ministerium hat dem RLV-Anliegen Rechnung getragen und auch Landwirte dazu berechtigt, die genannten Einrichtungen zum Erwerb betriebsnotwendiger Waren zu betreten. In § 11 Absatz 1 Satz 3 hieß es dazu wörtlich: „Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten sowie Baustoffhandelsgeschäften ist nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden mit Gewerbeschein, Handwerkern mit Handwerkeralausweis sowie Land- und Forstwirten mit den jeweils betriebsnotwendigen Waren zulässig, anderen Personen darf der Zutritt nicht gestattet werden.“